

Supervision im Rahmen vom Schutzkonzept

Individuelle Schutzbeziehungen entwickeln,
institutionelle Schutzkonzepte gestalten

von Stefan Näther

Der Begriff Schutzkonzept wird im Kinder- und Jugendhilfebereich in zweifacher Weise verwendet. Einmal ist damit gemeint, welche Maßnahmen und Handlungsschritte, also welches individuelle Schutzkonzept im Falle einer konkreten Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen entwickelt werden muss. Zum andern wird der Begriff Schutzkonzept auch für die fachlichen Standards einer Organisation verwendet, um Gewalt gegen Kinder zu verhindern. Gefährdungen können sich durch körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung ergeben. Damit in der Praxis ein tragfähiger und nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden kann, wird das Schutzkonzept am besten sowohl auf das Individuum bezogen als auch auf Organisationsebene gedacht, entwickelt und gelebt. Insofern ist die Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch Einrichtungen im Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Sportbereich sowohl eine Frage der Organisationsentwicklung als auch eine Frage der auf das Individuum bezogenen Fallreflexion.

Mit der Einführung des § 8a im Sozialgesetzbuch VIII im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber Einrichtungen der Jugendhilfe verstärkt in die Pflicht genommen, Gefährdungsrisiken bei Kindern und Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Im Jahre 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet, in dem nun auch Aspekte des Kinderschutzes auf der Organisationsebene verankert sind. Im § 79a BkiSchG ist festgelegt, dass Einrichtungen nun u.a. auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen. Damit sind nun auch rechtlich die beiden Aspekte des Schutzkonzeptes „zusammen gedacht“ und verankert.

Diese politische Entwicklung wurde durch schlimme Fälle im Kinderschutz wie dem Bremer Kind Kevin vorangetrieben, dessen Leiche am 10. Oktober 2006 durch Mitarbeiter des Bremer Jugendamtes in der Wohnung seines Stiefvaters gefunden wurde (vgl. z.B. Hollstein, 2011). Auch in Institutionen gab es in der Vergangenheit massive Übergriffe auf Schutzbefohlene, sowohl an reformpädagogischen Schulen wie der Odenwaldschule als auch an christlich geprägten Internaten wie der Klosterschule Ettal. „Internate und Institutionen wie Heime, in denen Kinder und Jugendliche wichtige Jahre ihres Heranwachsens verbringen, von ihrer Herkunftsfamilie und -milieus getrennt und Tag und Nacht in der Obhut, sind Orte mit einem spezifischen Missbrauchs- und Misshandlungsrisiko“ (Keupp et al. 2013, S. 136). Dieses Risiko besteht vor allem dann, wenn eine reflexive und professionelle Pädagogik fehlt, die sich kritischen Fragen von außen stellt.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, ein ExpertInnengremium aus Theorie und Praxis, führt dazu in seinem Abschlussbericht wie folgt aus: „Politik und Institutionen müssen alles Denkbare tun, damit Kinder heute ohne sexualisierte Gewalt aufwachsen können. In vielen Institutionen werden Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und betreut. Diese Institutionen sind auch Schutzräume für Mädchen und Jungen. Hier bauen sie förderliche

und vertrauensvolle Beziehungen zu Gleichaltrigen sowie zu Erwachsenen auch außerhalb ihres Elternhauses auf, können Hilfe und Unterstützung in belastenden und schwierigen Lebenssituationen erhalten, treffen auf Menschen, die ihren konkreten Hinweisen Glauben schenken und diesen nachgehen, die auch Warnsignale deuten können und erkennen, was in einer Geste, einem Gespräch angedeutet wird. Diese Erwachsenen tragen für das Aufwachen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Verantwortung. ... Daher hat sich der Runde Tisch auf übergreifende Leitlinien und darin formulierte Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Intervention ... sowie zur Aufarbeitung geeinigt“ (Runder Tisch, 2011, S. 20). Die Leitlinien, die in der Anlage 3 des Berichts zu finden sind, stellen eine gute und prägnante Orientierung für die Praxis dar, an welche Aspekte im Rahmen eines Schutzkonzeptes zu denken ist.

Fachlich bin ich in den letzten Jahren in unterschiedlichen Rollen mit den verschiedenen Aufgaben eines institutionellen und individuellen Schutzkonzeptes befasst gewesen:

- Als Berater und Psychotherapeut von Familien, also einem Kontext, in dem ich direkt für gefährdete Kinder und Jugendliche Unterstützung und Hilfen entwickelt habe.
- Als Fallsupervisor und ausgebildete sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Rahmen der Fachberatung für Kolleginnen und Kollegen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage erkennen.
- Als Referent und Organisationsberater für Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen, die auf institutioneller und struktureller Ebene ein Schutzkonzept verankern möchten.
- Als Leiter von fünf Erziehungsberatungsstellen in der Fachaufsicht in konkreten Fällen, in denen ich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung als Leitung hinzugezogen werden muss.
- Als Leiter der Beratungsstellen in der Verantwortung, das Schutzkonzept für die Einrichtungen weiter zu entwickeln.

Diese verschiedenen und möglichen Rollen im Bereich Schutzkonzept können in drei abgrenzbare Tätigkeitsfelder mit verschiedenen Aufgaben eingeteilt werden:

- Beratung und Therapie von Familien, Kindern und Jugendlichen: Hier besteht die Aufgabe, fachliche Standards einer Schutzkonzeption in der praktischen Arbeit zu beachten und umzusetzen.
- Leitung von Organisationen und Teams, deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche sind: Die Leitung hat hier Sorge zu tragen, dass konzeptionell Standards und Leitlinien im Sinne des Qualitätsmanagements in der Organisation verankert sind, die den bestmöglichen Schutz vor Gewalt für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Auch muss die Leitung in Jugendhilfeeinrichtungen in konkreten Einzelfällen, in denen Anhaltspunkte einer Gefährdung bestehen, zur Mitwirkung einbezogen werden.
- Supervision von Beratungsfachkräften, Teams und/oder Leitungen in Organisationen mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche: Hier kommen die üblichen Formate von Supervision, also Teamentwicklung, Fallsupervision, Organisationsentwicklung und Führung coaching zum Einsatz.

Diese vier Formate oder Angebote von Supervision werden nach der Darstellung des Themas Schutzkonzept genauer betrachtet. Es wird herausgearbeitet, welche Aufträge bearbeitet werden können, in welchen Kontexten sich die entsprechenden Fragen und Ziele stellen und welchen nützlichen Beitrag Supervision im jeweiligen Format liefern kann.

Dabei wird die meines Erachtens notwendige Feldkompetenz auch hinsichtlich ihres einschränkenden „Blicks“ kritisch reflektiert.

Eine Besonderheit der Supervision im Bereich Schutzkonzept ist, dass eine Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen und fachlichen Standards notwendig, zumindest aber förderlich ist. Wenn man sich das Schutzkonzept bildlich als „Gebirgslandschaft“ vorstellt und den Supervisor als Bergführer übersetzt, so ist es nützlich, dass der Bergführer weiß, welche Routen sicher zu welchen Gipfel, den Zielen, führen. Und auch das übergreifende Wissen ist wichtig, welche Gipfel alle erklommen werden wollen, um das Gebiet auch vollständig zu erschließen.

Insofern wird zunächst das Thema Schutzkonzept hinsichtlich der Feldkompetenz dargestellt. Es werden die verschiedenen Dimensionen oder Gipfel beschrieben und sinnvolle Standards oder Routen erläutert.

Prozessreflexion:

Das Thema Schutzkonzept ist hoch komplex: Die Darstellung auf einer rein inhaltlichen Ebene greift zu kurz, weswegen ich in diesem Artikel auch darunter liegende Prozesse reflexiv beschreiben möchte, um den tieferen Sinn auf der inhaltlichen Ebene auch als Prozess zu begreifen und zu verstehen. Manche praktische Erfahrung, Episode oder Fallgeschichte, die sich aus den oben beschriebenen verschiedenen Rollen ergeben haben, fließt in diesen Artikel ein. Dabei fokussiere ich auf die Prozessebene, was durch diese graue Unterlegung des Textes und kursive Schrift markiert ist und mit der Überschrift „Prozessreflexion“ markiert wird.

Sechs Dimensionen eines Schutzkonzeptes

Nun bedeuten die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes für Einrichtungen eine große Herausforderung. Zum einen hat ein solches Konzept sehr viele zu berücksichtigende Themen und Aspekte, die je nach Einrichtungstyp auch unterschiedlich auszugestalten sind. Zum anderen kann ein solches Konzept nicht einfach eingekauft oder kopiert werden, sondern es muss in der Einrichtung partizipativ entwickelt werden, wenn es auch wirklich von allen gelebt und getragen werden soll.

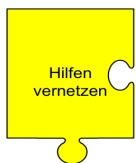
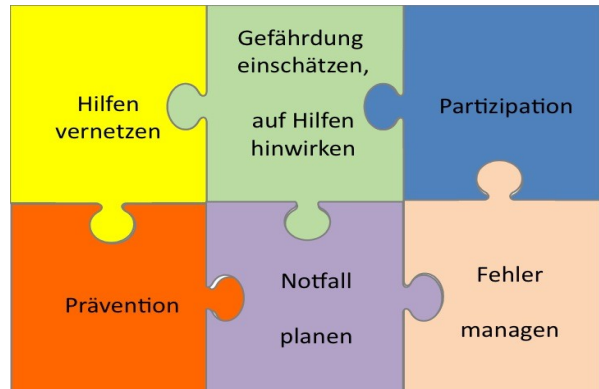
Prozessreflexion: Schutzkonzept auch im wörtlichen Sinne handhabbar machen

Frau Prof. Mechthild Wolff hielt am 01.12.2011 einen Vortrag über die wesentlichen Ergebnisse des Runden Tisches Sexualisierter Missbrauch. Sie führte aus, dass die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ein förderrelevanter Faktor für Einrichtungen der Jugendhilfe werden wird. Eine Verbandsvertreterin reklamierte in einem Redebeitrag, dass „so ein großes Projekt“ ohne zusätzliche Ressourcen und Fachberatung für die Einrichtungen nicht zu bewerkstelligen sei. Dieser Einwand ist nachvollziehbar, denn die Jugendhilfe hat in den letzten Jahren auf der einen Seite in formaler Hinsicht immer mehr Anforderungen zu erfüllen, auf der anderen Seite ist die pädagogische Arbeit am Kind bzw. Jugendlichen nicht weniger geworden.

Nachdem aber nicht zu erwarten ist, dass die Einrichtungen hierzu zusätzliche Ressourcen erhalten, habe ich für die Einrichtungen, die ich leite, aber auch für meine

Organisationsberatungstätigkeit einen „Prozess mit kleineren nächsten Schritten“ angelegt. Um die Komplexität zu reduzieren und damit das Schutzkonzept handhabbar zu machen, werden sechs Aspekte oder Dimensionen vorgeschlagen, die wie ein Puzzle ineinander greifen und nur zusammen ein vollständiges Bild bzw. einen nachhaltigen konzeptionellen Ansatz für eine Weiterentwicklung des Schutzes für Kinder und Jugendliche ergeben.

Hinter diesen sechs Dimensionen sind in der Feinstruktur konzeptionell weitere Bausteine zu entwickeln. Ein Bausteinsystem ermöglicht die konzeptionelle Arbeit in bewältigbare Portionen aufzuteilen. Bereits vorhandene Bausteine können wiederum problemlos integriert werden. Die Leitfragen zu den sechs Dimensionen lauten:



Hilfen vernetzen: Wo und wie können sich Professionelle vernetzen und unterstützen, wo erhalten sie Hilfe?
Dieser konzeptionelle Baustein beschäftigt sich mit Strategien, wie vorhandene Ressourcen im meist unübersichtlichen Feld im Einzelfall auch nutzbar gemacht werden können.



Gefährdung einschätzen, auf Hilfen hinwirken: Was ist eine Kindeswohlgefährdung? Wie gehe ich praktisch vor?
Der unbestimmte Rechtsbegriff der Gefährdung muss für die Praxis eine Übersetzung in eine handlungsleitende Vorgehensweise erfahren, die in der Organisation definiert wird.

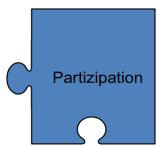
Mit diesen beiden Konzeptbausteinen, die das Entwickeln eines individuellen Schutzkonzept beschreiben, wird sich dieser Artikel noch ausführlich befassen.



Unter einer systemischen Sichtweise sind aber neben dem Blick der anvertrauten Kinder und Jugendlichen auch die Perspektiven der MitarbeiterInnen bzw. Fachkräfte sowie die der Organisation im Schutzkonzept zu verankern. So bestehen zum Beispiel auch berechnete Schutzinteressen der Organisation, dass das Image nicht unberechtigt beschädigt wird oder wegen strafrechtlichen Fehlverhaltens geschlossen wird. Wenn dieses Interesse nicht aktiv gestaltet wird, so besteht die Gefahr, dass über ungeeignete und unbedachte Strategien wie Vertuschen und Verleugern das Gegenteil erreicht wird, also weder Kinder, noch Fachkräfte oder Organisation geschützt werden. Ebenso werden individuelle, also auf die Kinder und

und Verleugern das Gegenteil erreicht wird, also weder Kinder, noch Fachkräfte oder Organisation geschützt werden. Ebenso werden individuelle, also auf die Kinder und

Jugendlichen bezogene Schutzkonzepte, wirkungslos, wenn nicht auch diese Perspektiven konzeptionell in Handlungsstrategien übersetzt werden. Insofern sind auf diesem Weg noch vier weitere Dimensionen im Schutzkonzept zu bearbeiten:



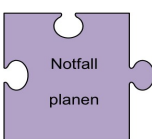
Partizipation: Wie beteiligt die Organisation strukturell Kinder, Jugendliche und Eltern? Wie gestalte sich ein Beschwerdemanagement?

Diese Fragen müssen Jugendhilfeeinrichtungen mit der Neufassung des § 79 a SGB VIII konzeptionell beantworten: „Kinder und Jugendliche sind >>Expertinnen und Experten in eigener Sache<<. Ausgehend von diesem Leitgedanken sind Kinder und Jugendliche in den [sic] sie betreffenden Angelegenheiten - wie etwa Ausgestaltung der Hilfe und des Lebensalltags – einzubeziehen. ... Regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen, beispielsweise zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen im Einrichtungsalltag, sollten zur Routine der Einrichtung gehören. ... Die Möglichkeit zur Beschwerde ... ist als fester Bestandteil der Organisationskultur zu installieren und mit einem einfachen Zugang für die Kinder und Jugendlichen auszugestalten“ (AGJ, 2012, S. 35). Diese Anforderungen müssen konzeptionell im konkreten pädagogischen Alltag installiert werden.



Prävention: Welche Präventionsstrategien sind geeignet, um Gefährdungen für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern?

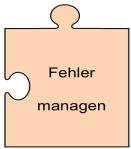
Ein wesentlicher Aspekt ist hier eine Ethikrichtlinie, die die Achtung der Würde der KlientInnen sowie den Schutz der besonderen Vertrauensbeziehung zum Gegenstand hat. Weiterhin sind im Sinne der Prävention spezielle pädagogische Angebot für Kinder und Jugendliche zu verstehen, die den Selbstschutz stärken. In einem Sicherheitskonzept können Maßnahmen festgelegt werden, die Täterstrategien berücksichtigen, indem z.B. baulich uneinsichtige Ecken im Toberaum zur Vorbeugung sexueller Übergriffe vermieden werden. Aber auch spezielle Fragetechniken im Einstellungsverfahren, die das Verhältnis zu Nähe und Distanz gegenüber Kindern prüfen, sowie regelmäßige Fortbildungen für die MitarbeiterInnen sind geeignete Strategien, um Prävention in der Organisation zu verankern.



Notfallplan: Was ist zu tun, wenn ein Notfall z.B. wegen innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch in der eigenen Einrichtung eintritt?

Kommt ein Kind oder Jugendlicher in der Einrichtung zu Schaden, so kommen extrem viele Aufgaben auf die Einrichtung zu, die nur über ein in ruhigen Zeiten überlegtes Krisenmanagement zu bewältigen sind. Es ist ein Schutzplan für das Opfer zu entwickeln, die Fachaufsicht muss informiert werden, die Presse fragt ggf. an, eine Verdachtsperson bzw. ein mutmaßlicher Täter muss unter Einhaltung personalrechtlicher Vorschriften aus dem Gruppendienst genommen werden, die Eltern der Kinder müssen informiert werden usw.

In einem sog. Notfallplan kann in „ruhigen Zeiten“ ein außergewöhnliches Ereignis in Form von Handlungsplänen und Checklisten zur Steuerung des Prozesses festgelegt werden. Auch können bereits absehbare Rollen und die damit verbundenen Aufträge und Aufgaben des Krisenteams abgegrenzt, vorbereitet und ggf. auch schon vorläufig verteilt werden. Der Bayerische Jugendring (2010) hat hierzu im Rahmen einer Qualifizierungsreihe „Prätect“ vier sehr empfehlenswerte Plakate erarbeitet, die für die eigene Entwicklung eines Notfallplans auf verständliche und prägnante Weise anregen.



Fehlermanagement: Wie kann eine Organisationskultur hergestellt werden, die individuelle Fehler als natürliches Vorkommnis akzeptiert? Wie werden Sicherheitsbarrieren im System installiert, damit die Fehler nicht in einer Katastrophe münden? Wie wird zukunftsorientiert ein Vorfall aufgearbeitet?

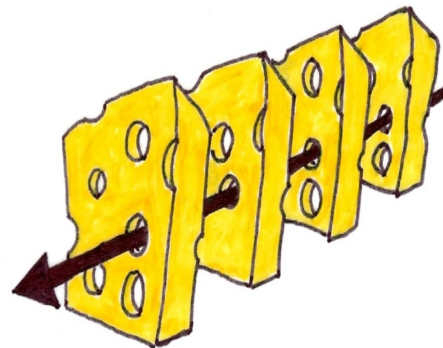
Reason (1990) hat beschrieben, dass Organisationen besonders anfällig oder pathologisch sind, wenn sie zu personifizierter Schuldzuweisung neigen, Probleme leugnen sowie eine falsche Art von Exzellenz verfolgen. „Für die, die sich mit Katastrophen beschäftigen, in die andere Menschen verwickelt waren, scheint es oft absurd, dass die Warnungen und die Fehler, die rückblickend so offensichtlich scheinen, nicht bemerkt worden sind. Mit Objektivität und Rückblick gesegnet, sind wir versucht, über die Beteiligten zu urteilen und uns darüber zu wundern, wie diese Leute so blind, dumm, arrogant, unwissend und unbesonnen sein konnten“ (Reason, 2009, zit. nach Munro, 2009, S. 109).

Unter systemischer Sichtweise sollten in einer Organisation üblicherweise eine ganze Reihe von Sicherheitsbarrieren installiert sein. Diese Barrieren aber sind löchrig, so dass einzelne dieser Sicherheitsbarrieren durch Fehler

überwunden werden können. In der Regel trifft der Fehler dann auf die nächste Barriere, so dass der Fehler ohne Auswirkungen bleibt. Kommt es zu einer „Katastrophe“, so müssen mehrere Sicherheitsbarrieren versagt haben.

Jeder Fehler hat also einen systemischen Hintergrund. Dies soll nun nicht die persönliche Schuld eines einzelnen Täters relativieren, wirkungsvoll lassen sich aber Fehler nur reduzieren, wenn gute Sicherungsbarrieren im System installiert

sind. Insofern sind präventive Organisationsuntersuchungen, die systematisch nach Fehlerquellen suchen und Täterstrategien analysieren, ein wichtiges Instrument, um die Organisation, die MitarbeiterInnen und die Kinder und Jugendlichen zu schützen. Einrichtungen, in denen individuelle Fehler durchschlagen konnten, sollten sich selbst verpflichten, diese zukunftsorientiert aufzuarbeiten.



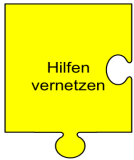
Diese sechs Dimensionen eines Schutzkonzepts können in ein bereits bestehendes Qualitätsmanagement der Organisation integriert werden. Damit kann eine bereits bestehende Struktur genutzt werden, was Ressourcen spart und auch den Eindruck verhindert, dass etwas völlig Neues geschaffen werden muss.

Wesentlich ist, dass das Qualitätsmanagement konkret und handlungsorientiert gestaltet ist. Um die zu entwickelnden Indikatoren für die Qualität des Schutzkonzeptes für die Organisation in einem sinnvollen Maß zu halten, ist eine wichtige Entscheidungshilfe die Umsetzungsorientierung. „Umsetzbar sind v.a. jene Veränderungen, die der eigenen Entscheidung obliegen“ (Näther, 2000, S. 145). Wenn hier Werkzeuge und prägnant gefasste Handlungsorientierungen statt „schöner Worte“ prägend sind, dann fördert das die Akzeptanz und Anwendung der Instrumente durch die Fachkräfte.

Ebenfalls erhöht es die Akzeptanz, wenn die MitarbeiterInnen selbst die Bausteine immer selbst aktiv mitentwickeln. Damit wird auch die kollektive Intelligenz und Kreativität der Organisation genutzt und die Aufgabe auf breite Schultern verteilt.

Um die Bewältigung der Aufgabe Schutzkonzept für Einrichtungen leichter zu machen, ist es hilfreich, das Schutzkonzept als Prozess zu verstehen und nicht als ein fertiges Produkt zu

definieren. Viele konzeptionelle Standards, die Teil eines Schutzkonzeptes sind, bestehen ja bereits in den Einrichtungen. Diese ergeben schon einen „Anfang“. Im weiteren kann man zunächst die Bausteine bearbeiten, die momentan auch für die Organisation Priorität haben. Die einzelnen Bausteine benötigen auch Zeit, wenn sie wirklich in das Bewusstsein und das Alltagshandeln gut integriert sein sollen. Insofern ist ein Geist wie „der Weg ist das Ziel“ nachhaltiger als ein schnell gefertigtes schriftliches Konzept, das sich zwar gut liest aber niemand wirklich verinnerlicht hat.



Hilfen vernetzen, Ressourcen erschließen

Die Vernetzung von Hilfen für Kinder und Jugendliche ist im Bereich der Jugendhilfe ein wichtiger fachlicher Standard, der rechtlich nun noch weiter verankert wurde: Insbesondere im Bereich Frühe Hilfen sind „flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“ (§ 3 BkiSchG).

Prozessreflexion: „Warum bedarf es bei einer Gefährdungseinschätzung zunächst eines Zugriffs auf weitere Hilfen?“

Eine wahre Begebenheit, die sich in ähnlicher Form wiederholen wird: Ein PKW-Fahrer kommt an eine Kreuzung, sieht fünf Passanten stehen, ein Mann liegt vor ihnen auf der Straße, andere eilen vorbei. Dem PKW-Fahrer ist sofort klar, dass hier etwas passiert sein muss, er hält unmittelbar an und steigt aus dem Auto. Nachdem er sich dem Mann genähert hat, erkennt er, dass ihm eine Bierflasche, deren Hals abgeschlagen ist, im Bauch steckt. Er bittet einen der Herumstehenden zu helfen, den Verletzten von der Straße zu heben und den Notarzt zu rufen.

Fünf Personen standen um den Verletzten herum und haben nichts getan, andere sind vorbei gegangen, nur der PKW-Fahrer hat wichtige Schritte eingeleitet, um zu helfen. Wie kann es dazu kommen?

Aus der Traumaforschung wissen wir, dass der Mensch auf ein ungewöhnliches Ereignis mit drei möglichen Reaktionsmustern antwortet:

- Erstarrung
- Flucht
- Angriff/Handeln

Offensichtlich standen den Passanten in diesem Moment keine Ressourcen zu Verfügung, die sie ins Handeln gebracht hätten, so dass sie erstarren oder flohen. Bei einem ungewöhnlichen Ereignis wie einem Unfall wird durch Stress und Schock der Zugriff auf eine eigentlich bekannte Handlungsstrategie versperrt.

Im Kinderschutz erlebe ich häufig eine ganz ähnliche Dynamik, nämlich dass auch Fachkräfte diese ungewöhnlichen Situationen meiden (Flucht), tendenziell gerne

Zuständigkeit und Verantwortung an andere Stellen abgeben oder selbst hilflos werden und erstarren.

Ein Beispiel: Eine erfahrene Fachkraft wurde bezüglich einer Fachberatung für eine Kindertagesstätte angefragt, bei der es um einen sehr konkreten Verdacht auf innerinstitutionellen sexuellen Missbrauch ging. Da sie selbst keine Handlungssicherheit hatte, bat sie um Supervision für das weitere Vorgehen. Die erste Frage, die sie geklärt haben wollte, war: Bin ich dafür überhaupt zuständig? Die Frage nach der Zuständigkeit resultierte nach der gemeinsamen Reflexion aus dem Gefühl, dass die eigenen Ressourcen aktuell nicht verfügbar waren, wie die Einrichtung in diesem Prozess beraten werden könnte. Es bestanden Ängste, durch Handlungen etwas Falsches zu veranlassen oder durch Unterlassen etwas Wichtiges zu vernachlässigen.

In so komplexen und von der Dynamik besonders herausfordernden Vorfällen wie sexueller Missbrauch in Institutionen ist eine Einzelperson von der Ressource her in der Regel ohnehin überfordert, hier bedarf es einer gut zusammenarbeitenden Gruppe von Fachkräften. In der Supervision wurde geklärt, dass zunächst die verschiedenen Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben nach Prioritäten geklärt werden. Diese Intervention brachte das Gefühl der „Erleichterung“ der Supervisandin, weil die Last bewältigbar auf mehrere Schultern verteilt werden konnte und wieder Handlungssicherheit für die nächsten Schritte gegeben war.

Soll also ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden, dann ist zunächst auf die Helferseite zu fokussieren mit dem Ziel, dass die Fachkräfte über ausreichende Ressourcen verfügen können – und nur dann ist zu erwarten, dass in Gefährdungsfällen adäquat gehandelt wird. Ebenso muss strukturell und im Geiste der Organisation verankert sein, dass ein Helfer selbst in einer Situation hilflos sein kann und darf – und Unterstützung einholen kann und soll.

Aufgrund dieses Prozessverständnisses liegt die Priorität der Bearbeitung der einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes im Zugriff der Fachkräfte auf Ressourcen.

Diese Dynamik, dass nur mit ausreichend Ressourcen Gefährdungen für Fachkräfte bearbeitbar sind, hat auch mein didaktisches Konzept bei Anfragen zum Thema Gefährdungseinschätzung verändert: Zu Beginn meiner Workshops oder Vorträge steht als gleichrangiger Block ein sehr detaillierter Einblick in das Hilfesystem der Jugendhilfe, in dem regionale Flyer und konkrete AnsprechpartnerInnen zur Verfügung gestellt werden. Erst in einem zweiten Block wird dann darauf eingegangen, wie Gefährdungslagen bewertet werden können und wie die Schutzbeziehungen mit Zugriff auf die nun bekannten Ressourcen gestaltet werden können.

Auf der inhaltlichen Ebene kann die Berücksichtigung des eben beschriebenen Prozesses zu mehreren Maßnahmen führen:



Das „Netzwerken“ kann als Aufgabe in der Organisation festgelegt werden, d.h. z.B. dass eine Person dafür Sorge trägt, dass mit wichtigen Kooperationspartnern regelmäßige Treffen stattfinden. In diesem Sinne bewährt es sich auch, die sog. insoweit erfahrene Fachkraft in Kinderschutzfragen bereits vor einer notwendigen

Anfrage einzuladen und persönlich kennen zu lernen. Auch senkt dies die Schwelle, bei kleineren Sorgen einfach mal kurz anzufragen.

Regelmäßige Fortbildungen zum Hilfesystem machen den Fachkräften eine meist sehr breite Angebotsvielfalt verfügbar, auch sehr erfahrenen Fachkräfte sind häufig viele Angebote nicht bekannt. Informationsmaterial wie Flyer über wichtige Kooperationspartner sollten bereit gestellt sein, so dass sie im Bedarfsfall schnell verfügbar sind.

Zuletzt sollte auch sicher gestellt sein, dass Fachkräfte in schwierigen Situationen kollegiale Intervention und Supervision einholen können. Auch die Leitung sollte vorleben, dass eine Unterstützung und Beratung der Fachkräfte im Bedarfsfall absoluter Vorrang eingeräumt wird und höchste Priorität hat.

In diesem Sinne mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem nächsten wichtigen Baustein des Schutzkonzeptes zuwenden:



Gefährdungen einschätzen, auf Hilfen hinwirken

Wenn Fachkräfte Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen einschätzen sollen, sind drei Fragen zu klären, die die Rolle und Aufgabe in diesem Prozess bestimmen:

Rolle: Welche Rollen derjenigen, die Gefährdungslagen einschätzen, sind zu unterscheiden?

Aufgabe: Wie ist eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen definiert? Wie wird diese Gefährdung festgestellt?

Rollen in der Gefährdungseinschätzung

Der Gesetzgeber hat Jugendhilfeeinrichtungen bei der Gefährdungseinschätzung mehr in die Pflicht genommen. Vor dem Hintergrund der möglichen Rollenkonfusion im praktischen Hilfeprozess, lohnt es sich anzusehen, wie Rolle und Aufgabe der Gefährdungseinschätzungen im Gesetz beschrieben werden.

Das SGB VIII legt in den §§ 8a, 8b hinsichtlich der Rollen ein mehrstufiges System fest, das vier Gruppen unterscheidet:

Rolle der Fachkräfte, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben:
Diese haben nach § 8b SGB VIII „bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ In der Praxis bedeutet dies, dass z.B. LehrerInnen die Rolle übernehmen können, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sie müssen aber nicht. Wenn sie die Rolle übernehmen, dann haben sie Anspruch auf Fachberatung.

Rolle der MitarbeiterInnen in Einrichtungen der Jugendhilfe:

Das örtliche Jugendamt muss nach § 8a, Abs. 4 Jugendhilfeeinrichtungen über Vereinbarungen verpflichten, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung

vornehmen,

- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten,
- sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Jugendhilfeeinrichtungen müssen also die Rolle der Gefährdungseinschätzung übernehmen, eigenständig Gefährdungseinschätzungen vornehmen und auf Hilfen hinwirken. Wenn das Jugendamt informiert werden muss, endet allerdings nicht automatisch die hier beschriebene Verpflichtung bzw. Verantwortung in diesem Sinne weiter zu handeln.

Rolle der Fachkräfte im Jugendamt:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es nach § 8a Abs. 1

- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen,
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- zur Abwendung der Gefährdung den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten,
- das Familiengericht anzurufen, falls das Tätigwerden des Gerichts erforderlich wird,
- das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann.

Die Rolle des Jugendamtes unterscheidet sich von der der Jugendhilfeeinrichtungen darin, dass zusätzlich ein „Ermittlungsauftrag“ (z.B. Hausbesuch) zur weitergehenden Abklärung der Gefährdung besteht und weitere Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung angeboten werden müssen.

Die Rolle der Richter am Familiengericht:

Die Rolle des Familiengerichts wird in § 1666 BGB, Abs. 1 festgelegt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Die Rolle des Familiengerichtes ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet: Es hat die Definitionsmacht, eine Kindeswohlgefährdung auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen festzustellen, als auch in das Elternrecht einzugreifen.

Die Rollen sind so vom Gesetzgeber damit klar beschrieben und gut geklärt. Die Klärung und Abgrenzung der jeweiligen Rollen in den konkreten Hilfeprozessen ist wichtig, damit der Schutz auch Wirksamkeit entfalten kann, wie nachfolgendes Fallbeispiel zeigen soll:

Prozessreflexion: „Rollenklärung bei der Gefährdungseinschätzung?“

Ein Sozialpädagoge der ambulanten Erziehungshilfe bringt in die Supervision einen Fall eines 13jährigen Jungen ein. Der Junge wurde von der Bezirkssozialarbeit (ASD) als gefährdet eingestuft, weil er u.a. unter Alkoholeinfluss S-Bahn surft, kaum eine Regelakzeptanz zeige und inzwischen immer öfter die Schule schwänze. Eine kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung erfolgte mit der Empfehlung, zunächst eine intensive sozialpädagogische Nachmittagsbetreuung zu installieren sowie eine Familientherapie einzuleiten. Wenn diese Maßnahmen nicht greifen würden, wurde in der Stellungnahme eine stationäre Aufnahme in einer Klinik empfohlen.

In der Hilfeplanung wurden diese Empfehlungen nicht berücksichtigt, sondern der Sozialpädagoge der ambulanten Erziehungshilfe, also mein Supervisand, mit der Unterstützung der Familie beauftragt. Weiterhin wurde ihm auch die Beurteilung der Gefährdung des Jungen im weiteren Prozess „übergeben“, da die Mitarbeiterin der Bezirkssozialarbeit unmissverständlich darstellte, dass sie sich, solange der Junge in dieser Maßnahme sei, nicht weiter um die Beurteilung der Gefährdungslage kümmern werde – was auch einer Überlastungssituation geschuldet sei – er solle sich bei ihr melden, wenn er eine zunehmende Gefährdung erkenne.

Damit hatte der Supervisand nicht nur die Rolle, Lösungen mit der Familie zu entwickeln, sondern gleichzeitig auch den Hilfeprozess bzw. die Gefährdungstufe zu kontrollieren. Dadurch entstand für ihn in vielen Situationen ein Rollenkonflikt zwischen der Rolle des verschwiegenen und vertrauensvollen Beraters und der eigentlich hoheitlichen Rolle, den Kinderschutz u.U. auch gegen die Eltern durchzusetzen.

Gelöst wurde dieser (Rollen-)Konflikt, indem er schriftlich von der Bezirkssozialarbeit ein offizielles Hilfeplangespräch einforderte; durch dies allein wurden schon die jeweiligen Rollen gestärkt und geklärt. Dieses Gespräch konnte dann genutzt werden, um darzulegen, was er in seiner Rolle leisten kann und was die Bezirkssozialarbeit in der Rolle des Jugend- und Wächteramtes leisten muss. Wäre keine Rollenklärung erfolgt, so hätte die ambulante Erziehungshilfe keine wirksame Beratungsarbeit leisten können, weil die Familie den Kollegen misstrauisch als Kontrollinstanz erlebt hätte. Ist die Bezirkssozialarbeit nicht in ihrer Rolle als Kontrollinstanz präsent, so kann sie nicht unter Umständen weitere notwendige Hilfen, über die nur sie verfügen kann, installieren.

Annäherung an eine Begriffsbestimmung der Gefährdung

Hinsichtlich der Aufgabe „Gefährdung einschätzen“ ist im Gesetz nur die Aussage in § 1666 BGB zu finden, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet sein muss. Das BGH spezifiziert die Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434). Auch hier bleibt der Rechtsbegriff der Gefährdung für die Praxis noch weitgehend unbestimmt.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde die Fachwelt überflutet mit Checklisten, Einschätzskalen, Melde- und Prüfbögen und anderen Instrumenten, um Gefährdungen lege artis einzuschätzen. Mit dem Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK; Deegener et al., 2009) wurde sogar ein „objektives“ Testverfahren zur Verfügung gestellt. Eine Hypothese für diese Entwicklung ist, dass mit diesen Instrumenten eine

bestehende Unsicherheit hinsichtlich der „Diagnose“ bei den Fachkräften behoben werden sollte, was aber nicht gelingen kann. Diese Unsicherheit ist im Begriff „Kindeswohlgefährdung“ selbst angelegt und charakterisiert ihn: „Für Eltern, andere nahe Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und für Professionelle der Jugendhilfe, die mit unterschiedlichem Auftrag um das Wohl von Kindern bemüht sind, ist dieser Begriff ebenso unbestimmt. Er wird häufig verwendet, ist aber gleichwohl komplex und vom Begriffsverständnis her nicht eindeutig. Er ist ein hypothetisches Konstrukt, also etwas, was sich empirisch nicht herleiten lässt“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 20f.).

Für gelingende Prozesse im Kinderschutz sollte diese Unsicherheit nicht z.B. durch besonders elaborierte Instrumente wegkaschiert werden, sondern Kinderschutzarbeit sollte im Bewusstsein und Reflexion gerade dieser Unsicherheit den Prozess und Weg zu einem „mehr an Gewissheit“ gestalten. „Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut. Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es keinen absoluten Begriff von Kindeswohlgefährdung, so sehr man wünschen könnte, endlich eine allgemein verbindliche Definition zur Verfügung zu haben, um ein Geschehen oder eine Situation eindeutig als gefährdend zu kennzeichnen“ (ebd., S. 29).

Das Bayerische Landesjugendamt (2012, S.2) unterscheidet in den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages grundsätzlich vier folgende das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Der momentan noch so geführte Diskurs Kinderschutz stellt dabei noch auf Tun oder Unterlassen der Eltern, also Gewalt oder Vernachlässigung, ab. In der Praxis haben wir es aber auch häufig mit gefährdeten Jugendlichen zu tun, weil sie im weitesten Sinne Gewalt gegen sich selbst oder andere richten: Suizidalität, Nutzung neuer Medien, Mobbing, Erpressung, Sucht, Umgang mit Sexualität, Schuldistanz, Gewalt oder Delinquenz sind Themen, die uns in diesem Altersabschnitt beschäftigen. Der Aspekt „Jugendwohlgefährdung“ wird in den letzten drei Jahren inzwischen mehr in der Fachliteratur rezipiert (z.B. Kindler & Lillig, 2011; Wazlawik, 2011) und auch die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik hat 2010 einen Kongress zum Thema „Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?“ veranstaltet.

Mit zunehmendem Alter nimmt die Kompetenz über das eigene Leben und die Verantwortlichkeit zu und in gleichem Maße die Macht und der Einfluss der Eltern ab. Vor diesem Hintergrund bedeutet der Schutzauftrag in der frühen Kindheit insbesondere eine Unterstützung der Eltern in der Erziehungskompetenz und im Jugendalter vor allem eine Unterstützung des Jugendlichen in der Lebenskompetenz, Selbstfürsorge und Eigenverantwortung.

Erstaunlich ist die Konzentration des Schutzauftrages auf die frühe Kindheit dennoch, was auch auf die pressewirksamen Fälle von Jessica und Kevin zurückgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang weiterhin bemerkenswert ist, dass zur Gefährdungseinschätzung die Kategorien in Beobachtungsbögen oder Checklisten immer problembezogen

formuliert sind und sich auf ein Tun oder Unterlassen der Eltern beziehen. Zum Beispiel führen die oben bereits genannten Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes (2012) 29 Anhaltspunkte für eine Gefährdung auf wie z.B. „Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen“ oder „Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten.“ Falls andere diagnostische Instrumente oder Beobachtungslisten verwendet werden, wird empfohlen, diese entsprechend der angegebenen Anhaltspunkte auf Vollständigkeit zu prüfen.

Listen mit Anhaltspunkten einer Gefährdung sind für die Praxis hilfreich, da sie den Blick der Fachkräfte weiten und so ein Übersehen von relevanten Aspekten besser vermieden wird. Wenig hilfreich ist allerdings eine ausschließlich defizitäre Brille oder Perspektive, also die durchgängige Listung und Fokussierung auf die Probleme. Fachkräfte geraten so in eine „Problemtrance“, die sie eher hilflos macht, weil sie die wesentlichen Werkzeuge, die Ressourcen und Stärken der Familien, dann nicht mehr erkennen und für den Prozess nicht nutzen können. Nachfolgende Reflexion stellt das an einem Fallbeispiel dar:

Prozessreflexion: „Warum bedarf es auch beim individuellen Schutzkonzept der Ressourcen?“

Die Leitung der Jugendgerichtshilfe fragt wegen einer Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei mir an. Es geht um einen Jugendlichen, der wegen sexueller Übergriffe angezeigt wurde. Die Kollegin, die mit dem Fall betraut ist, bräuchte Unterstützung.

Die Erwartung an meine Unterstützung ist, dass ich psychologisch einschätze, inwiefern sexuelle Übergriffe tatsächlich stattgefunden haben, ob eine Störung bei dem jungen Mann vorliegt, von ihm eine Gefahr für andere ausgeht und welche Maßnahmen notwendig sind.

Zunächst stellte ich klar, dass ich diese Fragestellung in meiner Funktion und aus meiner Rolle nicht bearbeiten und beantworten kann und in den Kompetenzbereich eines Sachverständigen und Richters fällt. Mein Kompetenzbereich sei, mit Jugendlichen Perspektiven und Lösungen für eine gesunde Zukunft zu entwickeln. Das Anliegen der Kollegin von der Jugendgerichtshilfe ist sehr auf Defizite fokussiert, was vor dem Hintergrund des Strafverfahrens auch verständlich ist. Meine Hypothese ist, dass sich dadurch eine Hilflosigkeit einstellt, denn auch die üblichen von der Jugendgerichtshilfe empfohlenen Konsequenzen scheinen hier prognostisch keinen wirkungsvollen Effekt im Sinne einer Abschreckung vor weiteren Straftaten erwarten zu lassen. Auch ich habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Vorstellung, wie die Gefährdung einzuschätzen ist und welche Hilfen und Maßnahmen sinnvoll scheinen, bin so gesehen zunächst auch „hilflos“. Um die Ressourcen des jungen Mannes besser zu erfassen, biete ich der Kollegin an, mit ihr gemeinsam die Gespräche zu führen. Damit wechsle ich meine Rolle von der eines Fachberaters in die eines Jugendberaters, um meines Erachtens an wesentliche Informationen zu kommen.

In einer lösungsorientierten und wertschätzenden Gesprächsführung, die auch wegen der Gewaltthematik konfrontative Elemente enthielt, stellte sich das vorläufige Ergebnis, der mit dem Jugendlichen entwickelten Perspektive, wie folgt dar:

Er erkannte den Übergriff an und sah ein, dass er damit jemand anderen psychisch verletzt hat. Er reflektierte sexuelle Annäherung und Beachten der Grenzen des Anderen, konnte über seine eigene Sexualität für sein Alter ungewöhnlich offen sprechen. Er entwickelte für sich eine Möglichkeit, sich beim Opfer zu entschuldigen. Er suchte Hilfe, war bereit und dankbar, wenn er längerfristig mit einem Berater für seine Probleme Lösungen suchen kann. Er fühlte sich einsam und hatte kaum Kontakte zu Gleichaltrigen,

was er ändern wollte.

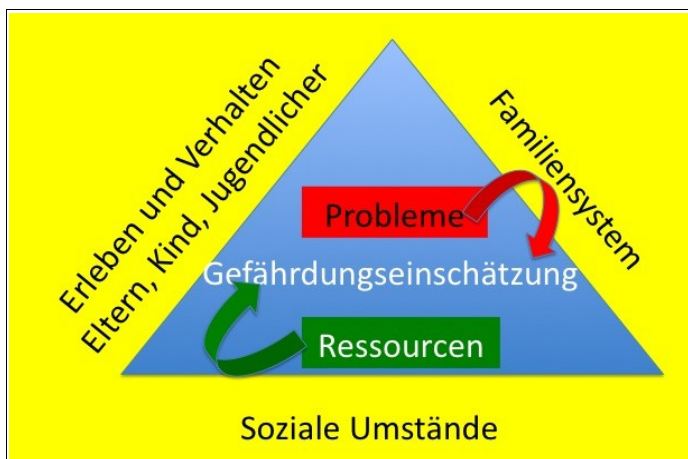
Der Jugendliche akzeptierte das Problem, zeigte Mitwirkungsbereitschaft bei der Lösung und war bereit eine sinnvolle Hilfeform anzunehmen. Auch war ein adäquater Täter-Opfer-Ausgleich gefunden, denn das Opfer wünschte sich laut der Vernehmungsakte, dass der Jugendliche vor allem sein Unrecht einsehe, eine Bestrafung wurde explizit nicht beabsichtigt.

Damit wurde durch den Fokus auf die Ressourcen des jungen Mannes und die Entwicklung von Lösungen bzw. Hilfen, die Beurteilung der Gefährdung, der Probleme und Taten nachrangig.

In eine Gefährdungseinschätzung müssen Problem und Ressourcen gleichermaßen Eingang finden. Auch ein großes Problem bzw. massive Gefährdung kann prognostisch bei ausgeprägten Ressourcen bzw. einer tragfähigen Lösung eine gute Prognose für die weitere Entwicklung ergeben. Gefährdungseinschätzungen erfolgen wie bereits ausgeführt nach einem mehrstufigen Prinzip bei unterschiedlichen Rollen auf der Ebene der Jugendhilfeeinrichtungen, des Jugendamtes oder des Familiengerichts.

Auf der Ebene der Jugendhilfeeinrichtungen liegt der Schwerpunkt auf der Gestaltung des Lösungsprozesses und der Schutzbeziehung zwischen Familie und Berater. Nur wenn die eigenen Ressourcen nicht ausreichen, um den Schutz zu gewährleisten, ist das Jugendamt zu informieren. Auf der Ebene des Jugendamtes liegen die Schwerpunkte auf Kontrolle und Unterstützung im gleichen Maße. Bei der Gestaltung des Lösungsprozesses stehen aber mehr und intensive Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Erst wenn diese Ressourcen auch nicht ausreichen sollten, ist das Familiengericht anzurufen, das in die Elternrechte eingreifende Maßnahmen bestimmen kann.

Um die Komplexität der Indikatoren für Probleme und Ressourcen zu reduzieren, wird eine Ordnung in drei Dimensionen vorgeschlagen:



- Kriterien, die im Erleben und Verhalten des Kindes/Jugendlichen und/oder der Elternteile bestimmt sind.
- Indikatoren, die im Zusammenspiel innerhalb des Familiensystems begründet sind
- Soziale Umstände

Nützlich sind bei der Reflexion und Betrachtung eines konkreten Falles im Vorfeld die Wahrnehmungen und Beobachtungen auf so einer Folie abzufragen.

Als Arbeitshilfe wurden zwei Wahrnehmungsbögen zur Problem und Ressourcenanalyse (s. Anhang, Näther, 2013) entwickelt, die sich jeweils auf die Altersphase frühe Kindheit und Schulalter beziehen. Die Bögen sollen anregen, umfassend zu explorieren.

Prozessreflexion: Dilemma zwischen Autonomiestreben und standardisiertem Vorgehen

Diese Reflexionsbögen stellen auch einen Kompromiss dar aus zwei gegensätzlichen Anliegen, die immer wieder in der Unterschiedlichkeit an mich herangetragen wurden. Einerseits haben Fachkräfte argumentiert, sie möchten möglichst wenig Vorgaben, diese würden nur als unnötige Bürokratie und Einengung des fachlichen Handelns angesehen und würden von der eigentlichen und wichtigen Arbeit abhalten. Höchstens einfach handhabbare Instrumente seien wünschenswert, da nur diese zu regelmäßiger Anwendung führen. Auf der anderen Seite wurde wiederum häufig das Anliegen formuliert, Standards für das Vorgehen zu definieren, damit die Handlungssicherheit der Fachkräfte erhöht wird. In dieser Argumentation wird auch angeführt, dass ein Standard vor einer nachträglichen Suche nach Fehlern im Vorgehen schütze.

Mit dem vorgelegten dreiseitigen Reflexionsbogen wird versucht, einen Weg aus dem Dilemma zu einengender umfassender Vorgaben und dem Fehlen von Standards festzulegen.

Konstruktionsprozess einer Gefährdung

Vor dem Hintergrund der Reflexion von Problemen und Ressourcen ist zusätzlich ein Raum und ein Rahmen zu schaffen, in dem ein solcher gemeinsamer Konstruktionsprozess auf den Einzelfall bezogen, also die Gefährdungseinschätzung, möglich wird. Auch das Ergebnis einer ersten Einschätzung wird nicht absolut sein, sondern wird sich im weiteren Prozess ändern. Auch wird es Kontroversen geben, wie das nachfolgend hier aufgezeigte Beispiel zeigen wird, was aber die Qualität nicht schmälert, sondern im Gegenteil wird dadurch die Einschätzung professionalisiert: Gerade die Berücksichtigung von Ambivalenzen und unterschiedlichen Perspektiven bewirkt, dass für den Prozess des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im konkreten Einzelfall unter Umständen wichtige Aspekte gewürdigt werden, die bei einer monoperspektivischen Betrachtung übersehen würden.

Das entscheidende Qualitätskriterium bei einer Gefährdungseinschätzung ist das persönlich geführte Fachgespräch, also die Verwirklichung eines Mehraugenprinzips. Das heißt, die fallführende Fachkraft überprüft und entwickelt reflexiv in einem supervisorisch angelegten Prozess eine Risikoeinschätzung unter Abwägung der Probleme und Ressourcen. Es wird empfohlen dieses Gespräch in einem Dokumentationsbogen als Ergebnis des Konstruktionsprozesses und Einhaltung des Qualitätsstandards Mehraugenprinzip festzuhalten.

Eine sinnvolle Strukturierung des Dokumentationsbogens auch als Leitfaden für das Fachgespräch führt zur Konzentration auf die wesentlichen Fragen. Die Struktur des Dokumentationsbogens „Gefährdungseinschätzung und Schutzplan“ (Näther, 2013) ist mit einer detaillierten Anleitung im Anhang zu finden. Da das Genogramm als diagnostisches Instrument bei einer Gefährdungseinschätzung sehr hilfreich ist, enthält das Dokumentationssystem dieses Werkzeug. Die Anleitung zur Genogrammerstellung ist ebenfalls im Anhang enthalten.

Prozessreflexion: Dokumentation fördert auch die Psychohygiene der Fachkräfte

Eine sehr erfahrene Kollegin ruft mich in meiner Funktion als Leitung am frühen Abend an, weil sie nach wie vor in großer Sorge um ein Kind sei. Sie habe alles, wie in der Gefährdungseinschätzung als nächste Handlungsschritte besprochen, eingeleitet, könne aber nicht mit einem guten Gefühl nach Hause gehen. Wir besprechen noch einmal alle Gesichtspunkte mit dem Ergebnis, dass sie alles, was in ihrer Handlungsmacht steht, umgesetzt hat. Durch meine Bitte, sie möge mir die Dokumentation der Gefährdungseinschätzung und Schutzmaßnahmen zusenden, stellt sich heraus, dass sie im Eifer der notwendigen Handlungen zwar alles dokumentierte, aber nicht den vorgesehenen Standarddokumentationsbogen verwendet hat. Ich konnte eine tiefe Erleichterung bei der Kollegin feststellen, wie sie bemerkte, dass es der Gefährdungsdokumentationsbogen war, was ihr noch fehlte, warum sie auch noch nicht mit einem guten Gefühl nach Haus gehen konnte.

Diese kleine Episode lehrte mich, dass das standardisierte Dokumentieren nicht nur wegen einer späteren Überprüfung wichtig ist, sondern auch der Psychohygiene der Fachkräfte dient, die mit Kinderschutzfragen betraut sind. Der Standard gewährleistet einerseits eine definierte Qualität und begrenzt andererseits eine Fülle von weiteren möglichen Vorgehensweisen; damit lässt sich die Balance zwischen Engagement der Fachkraft und der für den Beruf notwendigen Distanzierung und Abgrenzung regulieren. Die innerpsychische Beschäftigung mit einem gefährdeten Kind kann dadurch externalisiert werden und wird in einer „Akte“ verschriftlicht. Der Fall kann so als Akte in der Arbeit bleiben und wird nicht mit nach Hause genommen. Die Dokumentation verschafft so auch den professionell notwendigen Abstand zum Fall.

Nachfolgend ist ein praktisches Beispiel einer Gefährdungseinschätzung einer Kindertagesstätte unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ dargestellt. Die Namen und Daten sind selbstverständlich aus Datenschutzgründen frei erfunden.

Dokumentationsbogen: Gefährdung einschätzen und Schutzplan

Dokumentnummer: 1	Datum: 02.03.2013
-------------------	-------------------

Einrichtung: <i>Kindertagesstätte</i>	AnsprechpartnerIn: <i>Frau Nu (Leitung)</i>
Straße: <i>Quirinplatz 6</i>	Telefon: <i>1234567</i>
Postleitzahl: <i>83245</i>	Email: <i>Kita@online.de</i>
Ort: <i>München</i>	Fax: <i>23452627</i>

TeilnehmerInnen Gefährdungseinschätzung:	
Moderation: <i>Marion Geh</i>	Weitere TeilnehmerInnen: <i>Frau Nu (Leitung)</i>
Insoweit erf. FK: <i>Marion Geh</i>	
Fallverantwortlich: <i>Thomas Mann</i>	

Vor- und Nachname Kind: <i>Max Muster</i>	Geburtsdatum: <i>01.01.2009</i>
Adresse: <i>Formstraße 3, 81245 München</i>	Geschwister (Alter/Geschlecht): <i>Carola, 6 Jahre</i>

Psychosoziale Situation: Familie und soziales Umfeld	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;"> <p><i>Manfred Muster</i> Bürokaufmann arbeitslos</p> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 5px auto;">33</div> </div> <div style="text-align: center;"> <p><i>Frauuke Muster</i> Sekretärin 20 h / Woche</p> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 30px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 5px auto;">32</div> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; margin: 10px 0;"> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 10px;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; gap: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p><i>6</i></p> <p><i>Carola</i> Grundschule 1. Klasse</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><i>4</i></p> <p><i>Max</i> Kindergarten</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;"><i>Die Familie lebt in einer 3-Zimmer-Wohnung. Die Eltern stammen aus Sachsen-Anhalt, dort leben noch die Großeltern. Zu zwei Familien des Kindergartens bestehen freundschaftliche Beziehungen. Der Vater ist seit einem halben Jahr arbeitslos und kümmert sich um die Abholung der Kinder und den Haushalt. Die Mutter geht neben ihrer Festanstellung noch einer Putzstelle nach, um das Familieneinkommen sicher zu stellen.</i></p>
--	--

Ziel und Auftrag für das heutige Gespräch:

Liegt eine Gefährdung vor? Muss die Bezirkssozialarbeit / das Jugendamt informiert werden? Welche nächsten Schritte sind zu tun, um die Familie zu unterstützen und Max vor Gewalt zu schützen?

Gewichtige Anhaltspunkte:

- Blutergüsse am Auge, Rücken und Nacken, wurde von Leitung, Fr. Nu, fotografiert.
- Max erzählt, dass das „von Papa ist“, er sei „böse geworden, weil ich nicht brav war“. Mama und Papa hätten sich danach sehr gestritten. Auf die Frage, ob das öfters vorkomme, sagt er: „Ne, eigentlich nicht.“
- Auf Schmerzen angesprochen meint Max, dass es nicht mehr weh tue.
- In der Gruppe verhält sich Max normal, vielleicht etwas ruhiger als sonst.
- Die Eltern machen in letzter Zeit einen etwas angespannten Eindruck. Als Hintergrund wird die Belastung der Familie wegen der Arbeitslosigkeit des Vaters vermutet. Die Eltern haben das aber so nie geäußert oder sich beklagt.

Ressourcen und Schutzfaktoren:

- Beide Eltern machten bisher einen sehr liebevollen und fürsorglichen Eindruck.
- Eltern zeigen großes Engagement im Elternbeirat.
- Max ist sehr offen, erzählt über die Vorkommnisse; ist in der Gruppe sozial gut integriert, kann Frustrationen aushalten. Er ist sehr lebendig und untrübeig.

Einbezug der Sorgeberechtigten und des Kindes bzw. des Jugendlichen, insbesondere in Bezug auf Problemazeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz:

Frau Nu hat die Eltern auf die Blutergüsse angesprochen. Der Vater gibt sofort zu, dass er sich in einer Erregung nicht mehr im Griff hatte und Max geschlagen hat. Er fängt beim Erzählen zum Weinen an und äußert mehrmals, wie leid es ihm tue. Die Mutter wirkt im Gespräch eher wie versteinert, äußert kaum etwas.

Beide Eltern sind bereit, sich Hilfe bei einer Erziehungsberatungsstelle zu holen.

Einschätzung der Gefährdungssituation und Prognose (Beschreibung und Einwertung):

- Der Übergriff, die Gewalt gegenüber Max durch den Vater wird als sehr ernst, massiv und gefährlich eingeschätzt; nur durch glückliche Begleitumstände sind keine langfristigen Schäden am Auge verblieben.
- Auch wenn der Vater seine Tat bereut, so zeigt sie, dass er unter bestimmten Umständen völlig seine Kontrolle verliert.

- Prognostisch günstig werden die Ressourcen der Eltern gesehen, insbesondere dass sie eine gute emotionale Bindung zu ihrem Sohn haben.
 - Für den weiteren Verlauf ist ebenfalls günstig, dass das Problem akzeptiert wird und die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen.
 - Fraglich ist, warum die Mutter im Gespräch so erstarrt wirkte, auch nicht in der Situation nachhaltig eingeschritten ist. Ein Verdacht ist, dass sie selbst bereits Opfer von Gewalt durch den Vater geworden ist, wofür es aber keine Be- oder Hinweise gibt - außer dieser ungewöhnlichen Reaktion.
- Stufe 1:** Keine Gefährdungssituation, ggf. Hinweise z.B. auf unzureichende Förderung und Entwicklungsdefizite, präventives Handeln ggf. erforderlich
 - Stufe 2:** Langfristig physisch und/oder psychisch schädigend; Gefährdung, die nachgehendes Handeln erforderlich macht
 - Stufe 3:** Akut und unmittelbar physisch und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohlich; Gefährdung, die ein sofortiges Handeln erfordert
 - Das Einholen **weiterer Informationen** ist erforderlich.

Hilfebedarf und Hilfevorschlag – Handlungsschritte im Schutzplan:

- Familie Muster erhält Beratung an einer Erziehungsberatungsstelle durch Herrn Berger.
- Da die insoweit erfahrene Fachkraft, Frau Geh, an derselben Stelle tätig ist, kann überprüft werden, inwiefern die Beratungskontakte wahrgenommen werden und sich die Hilfe positiv entwickelt.
- In der Erziehungsberatungsstelle soll geklärt werden, inwiefern die Hilfe ausreichend ist und insbesondere, ob der Vater wegen einer Gewaltproblematik eine Einzeltherapie benötigt.
- Die Kindertageseinrichtung macht keine Meldung an die Bezirkssozialarbeit, da sie die Familie nicht mehr unter Druck setzen möchte und sich von einer Meldung keinen weiteren positiven Effekt erwartet.

Einbezug der Leitung der Einrichtung:

- Die Leitung des Kindergartens, Frau Nu, war bei der Gefährdungseinschätzung anwesend und einbezogen.

Zeitschiene Schutzplan (Termine):

- Elterngespräch am 10.03.13, Nachfrage ob Ersttermin bei Erziehungsberatungsstelle ausgemacht wurde.

Prozessreflexion: Einbezug der Leitung führt aus Dissens und Ambivalenz, sichert das Handeln.

Die Fallverantwortung lag bisher bei Herrn Mann, dem Erzieher in der Gruppe. Durch die Anmeldung in der Erziehungsberatungsstelle ging auch eine Verantwortung für den Kinderschutz an Herrn Berger, den Berater, über. In einer gemeinsamen weiteren Fallbesprechung nun im Team der Beratungsstelle, die auf eine Gefährdungseinschätzung fokussierte, ergab sich ein Dissens zwischen den Fachkräften, der sich verkürzt wie folgt darstellt: Herr Berger und zwei Teamkolleginnen halten dringend eine Meldung an das Jugendamt für erforderlich, da die Verletzungen sehr schwerwiegend gewesen seien. Frau Geh und ein Kollege befürchten, dass die sich positiv abzeichnende Zusammenarbeit mit den Eltern gerade dadurch gefährdet würde.

Die Ambivalenz besteht, weil sich die Interventionen der Professionellen in der Wirkung auf die Familie nicht voraussagen lassen: Die einen befürchten, dass durch eine Meldung an das Jugendamt ein wirksamer Schutz des Kindes verhindert werden könnte, weil die Eltern sich „verraten“ fühlen und kein Vertrauen in die elterlichen Kompetenzen spüren. Die anderen Fachkräfte vermuten, dass gerade eine deutliche Kennzeichnung des Gewaltübergreifens durch eine Meldung notwendig ist, um mit dieser „amtlich“ gemachten Konfrontation mit der Gewalt einen Anker für eine nachhaltige Beratungsarbeit mit der Familie respektive dem Vater zu sichern sowie einem späteren Leugnen und Lavieren vorzubeugen. Das Team sucht an dieser Stelle über eine Entscheidung der Leitung einen Mechanismus, wie die Ambivalenz des in Frage stehenden weiteren Vorgehens aufgelöst werden kann. Manchmal muss bei diesen Entscheidungen ein Weg gewählt werden mit dem Wissen, dass dabei eventuell auch wichtige Aspekte des anderen Weges – zunächst – nicht berücksichtigt werden.

In diesem Falle war es möglich beide Wege zu integrieren indem eine dritte Variante entwickelt wurde: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“, Frau Geh, besprach mit der Einrichtungsleitung, dass aus ihrer Sicht eine Meldung an das Jugendamt notwendig ist und auch für die weitere Beratungsarbeit von einem hohen Wert sein kann. Um die Familie durch dieses Vorgehen nicht zu „verlieren“, soll die Meldung neben den Gefährdungsmomenten auch maßgeblich die positive Prognose und Einschätzung der Fachkräfte hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft enthalten. Weiterhin war der Vorschlag, dass mit den Eltern vorher noch einmal ein Gespräch geführt wird, in dem dieses fachliche Vorgehen erläutert wird und um Einwilligung mittels Schweigepflichtsentbindung gebeten wird. Durch diesen Zwischenschritt vor der Meldung besteht auch noch einmal die Möglichkeit, auf eine unerwartete Reaktion der Eltern das weitere Vorgehen noch zu verändern.

Die Leiterin des Kindergartens stimmte dem Vorgehen zu und in dem später erfolgten Gespräch konnten die Eltern diesen Weg gut mitgehen.

Nur aus der Erfahrung „vermuten“ wir eine bestimmte Reaktion. Und aus derselben Erfahrung wissen wir, dass sich die Dinge oft ganz anders entwickeln, als vermutet wurde. Vor diesem Hintergrund muss im Kinderschutz jede Entscheidung auch als nur vorläufig gesehen werden, weil wir erst durch die eben nicht vorhersagbare Reaktion wissen, ob die Entscheidung oder Intervention eine Reaktion erzeugte, die beabsichtigt war.

In diesen ambivalenten Situationen in einem hoch riskanten Bereich des Kinderschutzes entsteht Unsicherheit bei Entscheidungen, weil durch diese die Komplexität reduziert wird, auch wichtige Themen zunächst außen vor bleiben können. Diese Reduzierung ist aber notwendig für die nächsten Schritte, für das Handeln. Unter diesem Aspekt kommt der Leitung hier eine besondere Rolle zu, da sie durch Entscheidungen die Handlungsfähigkeit

der Fachkräfte gewährleisten kann. Aber gleichzeitig muss die Leitung wissen, dass sie bei jeder Entscheidung Aspekte vernachlässigen muss.

Gefährdungseinschätzungen und die Entscheidung über nächste Schritte reduzieren die Komplexität im Kinderschutz und eröffnen wiederum den Weg für die nächsten Handlungsschritte. Wir haben zwar Prognosen über die Wirkungen der Interventionen, Familien reagieren aber oft auch unerwartet und anders als erwartet.

Gerade die Erkenntnis, auch das Unerwartete zu vermuten, ist eine Kernkompetenz im Hochrisikobereich des Kinderschutzes.

Supervisionsformate

Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, können durch Supervision bei kinderschutzrelevanten Prozessen unterstützt werden. Dabei sind die Formate Fallsupervision, Teamentwicklung, Organisationsentwicklung und Führungscoaching für jeweils unterschiedliche Zielgruppen, Aufträge, Kontexte zur Unterstützung und Begleitung der jeweiligen Prozesse nützlich.

Fallsupervision

Zielgruppe: Alle Berufe, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern arbeiten, können in die Situation kommen, dass ihnen Anhaltspunkte einer Gefährdung bekannt werden. Insbesondere Fachkräfte von Jugendhilfeeinrichtungen wie Heime, Tagesstätten, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit oder Streetwork zählen zur Hauptzielgruppe, da auch der Gesetzgeber diese Einrichtungen durch die Einführung des § 8a SGB VIII verstärkt in die Pflicht genommen hat. Auch von der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere von dem Allgemeinen Sozialdienst oder den koordinierenden Kinderschutzstellen, wird Einzelsupervision bei Anhaltspunkten einer Gefährdung angefragt.

Eine zweite große Zielgruppe sind Lehrkräfte an Schulen. Auch im Gesundheitswesen kommen z.B. Kinderkrankenschwestern beim Hausbesuch mit Gefährdungsfragestellungen in Berührung.

Auftrag: Der Auftrag lautet in der Praxis meist: „Besteht eine Gefährdung?“ und „Was sind die nächsten Schritte, damit das Kind oder der Jugendliche geschützt ist?“ Die besondere Anforderung besteht hier, dass Ziele und Fragestellungen im Prozess bearbeitet werden müssen, die vom Supervisanden nicht unbedingt benannt werden, aber rechtlich vorgeschrieben bzw. fachlich standardisiert sind. Wenn der Supervisor nicht gleichzeitig als „insoweit erfahrene Fachkraft“ fungiert ist es besonders wichtig, dass der Supervisor den Prozess moderiert und in dieser Funktion die Rollen im Gespräch klärt, insbesondere die Rolle und Aufgabe der „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Wichtige Fragestellungen, die unter der allgemeinen Frage stehen, sind:

Ist ein Dokumentationsbogen vorhanden, in dem der Prozess festgehalten werden kann?

Sind dort alle relevanten Sozialdaten und teilnehmenden Fachkräfte eingetragen?

Welche gewichtigen Anhaltspunkte bestehen?

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren sind vorhanden?

Mit welchem Ergebnis wurden die Eltern und das Kind bzw. der Jugendliche einbezogen?

Wie ist die Problemkongruenz, Problemazeptanz und die Hilfeakzeptanz zu beschreiben?

Wie ist die Gefährdungssituation einzuschätzen? Wie ist die Prognose?
Welche nächsten Handlungsschritte sind notwendig, um die Gefährdung abzuwenden?
Ist die Leitung einbezogen oder wie wird die Leitung zur Mitwirkung einbezogen?
Welche Termine sind auf einer Zeitschiene einzuhalten?

Kontext: Die Bedingungen und der Rahmen, in denen eine Fallsupervision zur Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes erstellt werden soll, sind sehr unterschiedlich hinsichtlich Professionalität und Routine sowie der Mitwirkungsbereitschaft. In der öffentlichen Jugendhilfe bestehen häufig sehr eingeübte Standardisierungen, eine vorgeschriebene Gefährdungseinschätzung ist meist im Vorfeld schon erfolgt und die Hierarchie ist einbezogen. In der Regel werden hier spezifischere Ziele bei gleichzeitig hohem Verantwortungsdruck formuliert. Supervision wird zur Gewinnung von Handlungssicherheit und Entlastung sehr geschätzt.

Der deutlichste Kontextunterschied im Vergleich zur öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich Akzeptanz von Supervision bei Gefährdungen ist im Bereich Streetwork: Da hier der überwiegende Teil der Klientel per se als „gefährdet“ einzuschätzen ist, wird eine Einschätzung derselben mit der ggf. notwendigen Konsequenz einer Meldung an die öffentliche Jugendhilfe als Bedrohung der entwickelten Vertrauensbeziehung zur Klientel erlebt. In diesem Kontext ist es besonders wichtig, den Fokus auf die Unterstützung und Hilfe des Jugendlichen in der Supervision zu legen, um eine Akzeptanz für Supervision bei den Fachkräften zu erhalten. Auch ist die Arbeit auf der Straße kaum hierarchiegebunden, äußerst selbstständig, flexibel und von daher weniger aufgeschlossen hinsichtlich Standardisierungen.

Der Kontext in Elterninitiativgruppen ist häufig wenig strukturiert und die Beurteilung von Anhaltspunkte für eine Gefährdung ist selten in routinierten Handlungsabläufen eingeübt, auch weil diese Organisationen seltener damit in Berührung kommen. In diesem Kontext ist es besonders wichtig, Unterstützung in einem strukturierten Vorgehen zu geben und Hilfen zu erschließen. Häufig wird hier auch die Vorbereitung der Elterngespräche angefragt, da z.B. die Konfrontation der Eltern mit den Gefährdungsanzeichen eine Herausforderung an die Gesprächsführung stellt.

Im Kontext Schule ist Supervision weniger etabliert. In der Praxis organisieren sich manche Lehrer und Lehrerinnen in Supervisionsgruppen. Diese müssen in der Freizeit stattfinden und in der Regel sind die Kosten selbst zu tragen. Lehrkräfte müssen auch nicht eine Gefährdungseinschätzung wie Einrichtungen der Jugendhilfe vornehmen, sie haben nur einen Anspruch auf Beratung, der durch das Jugendamt gewährleistet werden muss. Auch stehen sie nicht wie die Träger der Jugendhilfe in der konkreten Fallverantwortung.

Feldkompetenz: Beim Supervisor ist eine Feldkompetenz hinsichtlich rechtlicher und fachlicher Standards bei der Gefährdungseinschätzung notwendig. Darüber hinaus ist wichtig, dass er über ein Wissen des Hilfenetzwerkes verfügt, um im Prozess des Hinwirkens auf Hilfen die Supervisanden unterstützen zu können. Weiterhin müssen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ ein spezifisches Fachwissen (nachgewiesen durch einschlägige Fortbildungen) sowie Praxiserfahrung mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien haben (vgl. Bayerisches Landesjugendamt, 2012).

Kritisch hinsichtlich der Feldkompetenz ist zu sehen, dass durch die deutliche Standardisierung im Vorgehen und manchmal notwendigen Steuerung der Prozess mehr „beratend“ als „begleitend“ ist. Dadurch kann ein Hierarchieunterschied entstehen, wenn der Supervisor seine fachlich höhere Kompetenz bezogen auf die Fallarbeit dem Falleinbringer zur Verfügung stellt. Der Supervisand erlebt so dann im geringeren Maß, dass er selbst und aus eigener Kraft eine Lösung entwickelt hat. Dies kann wiederum dazu führen, dass die Akzeptanz für die Lösung geringer ist als wenn sie unter weniger

standardisierten Bedingungen entstanden wäre. Vor diesem Hintergrund ist die in diesem Artikel vorgeschlagene Standardisierung auf das notwendige Mindestmaß reduziert, um dem Prozess der Gefährdungseinschätzung wiederum maximale Freiheit zu ermöglichen. Ein weiteres Problem der Standardisierung besteht darin, dass Innovationen unwahrscheinlich werden und ggf. andere wichtige Fragestellungen, die eine Gefährdungseinschätzung beeinflussen, vorsätzlich übergangen und nicht bearbeitet werden. So könnte zum Beispiel beim Supervisanden die Angst bestehen, dass die Leitung nicht „hinter der Fachkraft steht“. Wird dieses Problem nicht gelöst, so können die nächsten Handlungsschritte eher durch die eigenen Absicherung der Fachkraft geprägt sein und sich weniger an einem guten Fallverlauf orientieren.

Nutzen: Die Fachkraft, die fallverantwortlich eine Gefährdung einbringt, steht meist unter einem hohen Verantwortungsdruck. Durch die Supervision wird in der Regel deutlich, dass noch andere im Feld und auch die Familie selbst Verantwortung tragen sowie welchen Teil der Verantwortung wem obliegt. Häufig übernehmen Fachkräfte Verantwortung über Bereiche, in denen sie gar nicht handlungsmächtig sind und so von ihnen gar keine Wirkung respektive Verantwortung ausgehen kann. Diese Sortierung hilft der Klärung und führt auch zu einer subjektiv erlebten Entlastung bei der Fachkraft.

Ein weiterer wesentlicher Nutzen der Supervision ist, dass eine Erstarrung oder oft auch als Gefühl der Ohnmacht beschriebene Ausgangssituation wieder durch neu entwickelte, bisher noch nicht zugängliche Handlungsoptionen gelöst wird. Dieser Nutzen, das wieder ins Handeln kommen, ist auch wesentlich für die Qualität der Arbeit, also einen nachhaltigen Kinder- und Jugendschutz.

Ein weiterer wesentlicher Nutzen von Fallsupervision in Gefährdungsfällen ist, dass die Entscheidungen über die nächsten Handlungsschritte der fallverantwortlichen Fachkraft erhebliche Folgen haben. Diese Folgen bzw. insbesondere die Reaktion des Systems des gefährdeten Kindes sind aber nicht vorhersagbar, sondern diese können nur prognostiziert werden. Wenn nun wider Erwarten das eintritt, was eigentlich durch die Intervention verhindert werden sollte, wird im Nachhinein häufig die Entscheidung als „falsch“ bezeichnet. Juristen nennen diese Betrachtung im Vorfeld „ex ante“, die im Nachhinein „ex post“, eine Unterscheidung der Betrachtung, die auch in diesem Kontext sinnvoll ist. Wird die ex ante Bewertung der Gefährdung und Maßnahmenplanung durch eine reflexive Betrachtung im KollegInnenkreis und unter Begleitung durch Supervision entwickelt, so gibt dies auch einen Schutz vor einer angeblich „persönlich falsch getroffenen Entscheidung“ in einer ex post Betrachtung.

Teamentwicklung

Zielgruppe: Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten organisatorisch häufig in Teams, um so auch Aufgaben teilweise arbeitsteilig und auch gemeinsam zu erledigen. Dabei bestimmt die Art und Weise der Zusammenarbeit des Teams sowohl in organisatorischer als auch atmosphärischer Hinsicht das Ergebnis für die Organisation bzw. die anvertraute Klientel. Teamentwicklung hat die Zusammenarbeit im Team bei Anhaltspunkten einer Gefährdung im Fokus - und nicht die fallverantwortliche Fachkraft mit dem konkreten Gefährdungsfall wie oben beschrieben.

Auftrag: Fallbesprechungen und kollegiale Intervision sind häufig qualitative Standards der Fallarbeit. Es gibt aber auch Bereiche, in denen ein Ziel die Bildung eines Teams sein kann, in dem schwierige und belastende Fälle kollegial besprochen werden können. Hier kann Supervision die Teambildung über die Klärung der gemeinsamen Aufgabe des Teams, die verbindenden Werte und Haltungen, der Festlegung der Besprechungsstruktur u.a. moderieren und begleiten.

Bei bereits bestehenden Teams kann ein Ziel der Teamentwicklung im Bereich Schutzkonzept die Entwicklung von Standards für die Gefährdungseinschätzung, der Besprechungsstruktur mit Einbeziehung der sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sowie die Dokumentationsform sein. Teams können weiterhin den Auftrag formulieren, dass sie prophylaktisch einen „Notfall“ voraus denken und planen möchten mit dem Ziel, im „Fall der Fälle“ gut durch tragfähige Unterstützungsregelungen gerüstet zu sein. Ein weiteres mögliches Ziel einer Teamentwicklung kann die Erarbeitung einer konkreten Zusammenarbeit in schwierigen Fallkonstellationen z.B. in der hochkonflikthaften Trennung und Scheidungsberatung oder Beratung von Multiproblemfamilien sein, wenn die Ressourcen einer einzelnen Fachkraft nicht ausreichen.

Kontext: In der Jugendhilfe gibt es überwiegend Arbeitsbereiche wie die Erziehungsberatungsstellen, die sozialpädagogische Familienhilfe oder (Heim-) Gruppenpädagogik, deren Selbstverständnis das Arbeiten im Team ist und auch als fachlicher Qualitätsstandard erachtet wird. In der Schulsozialarbeit besteht hingegen häufig das Problem der Vereinzelung der Fachkräfte und die Teamarbeit ist weniger ausgeprägt. Hier spiegelt sich ein Phänomen der Realität der Schüler und Schülerinnen im Arbeitskontext der Schulsozialarbeit wieder.

Feldkompetenz: Ein Wissen des Supervisors über Verfahrensregelungen, fachlichen Empfehlungen und Dokumentationspflichten bei Gefährdungseinschätzungen ist förderlich, wenn die Etablierung dieser Themen im Team als Auftrag der Teamentwicklung formuliert wird. Allerdings muss der Supervisor genau recherchieren, welche Standards ggf. vom Träger der Einrichtung verbindlich bereits vorgeschrieben sind, damit es keine Irritationen dadurch gibt, weil die vertretende fachliche Expertise des Supervisor von dem Standard der Einrichtung abweicht.

Nutzen: Wird durch die Begleitung des Supervisors in der Teamarbeit die Besprechung schwieriger Fallverläufe als gemeinsame Aufgabe professionalisiert, so führt das zur Entlastung der einzelnen Fachkraft, was die Psychohygiene fördert. Ein ähnlicher Effekt tritt ein, wenn Fachkräfte eines Teams Arbeitskonzeptionen wie Co-Arbeit entwickeln, um bei komplexen Fallkonstellationen der Überforderung einer Fachkraft vorzubeugen. Diese Teamentwicklungsprozesse führen auch für die begleitete Klientel, also für die um Unterstützung suchenden Kinder, Jugendlichen und Familien, zu qualitativ besseren Hilfen und Interventionen.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit erleben sich häufig als Einzelkämpfer und suchen deshalb eine engere Anbindung an das schulische System. Dies bringt zwar Vorteile für die Kooperation, häufig geht dabei aber auch der eigenständige Auftrag der Jugendhilfe, also das Profil der Schulsozialarbeit, verloren. Eine schulenübergreifende Teambildung und -entwicklung von Schulsozialarbeitern hat den Nutzen, die Identität der Schulsozialarbeit zu stärken sowie einen Besprechungskultur z.B. für Gefährdungsfälle zu schaffen.

Organisationsentwicklung

Zielgruppe: Einrichtungen der Jugendhilfe sind nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt darzulegen. In der Heimbetreuung wird in Bayern bereits bei Einrichtungen, die neu eröffnen, eine Konzeption für die Betriebserlaubnis verlangt. Aber auch für alle anderen Einrichtungen der Jugendhilfe wie Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Schulsozialarbeit, Tagesbetreuung, Streetwork u.a. wird eine Schutzkonzeption langfristig ein förderrelevanter Faktor werden. Ein Schutzkonzept ist träger- und einrichtungsspezifisch zu entwickeln und die Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist entscheidend für die Tragfähigkeit

der Konzeption. Deshalb ist eine Schutzkonzeption eine Maßnahme im Rahmen der Organisationsentwicklung und kann nicht durch eine Weisung angeordnet werden.

Auftrag: Das übergeordnete Ziel dieser Organisationsentwicklungsmaßnahme ist ein Schutzkonzept, das eine schützende Wirkung für die anvertraute Klientel, die Fachkräfte und die Organisation entfaltet. Das Schutzkonzept enthält vielfältige Teilziele, wie dies im ersten Teil dieses Artikels dargestellt wurde. Teilziele können sein, dass eine Ethikrichtlinie erarbeitet, ein Notfallplan entwickelt oder Beteiligungsstrategien stärker initiiert werden sollen.

Kontext: Im Heimbereich ist die Sensibilität und Präsenz des Themas Schutzkonzeptes am stärksten, konzeptionell ist hier wohl auch bereits am meisten vorhanden, aber die Gefahren sind hier auch am größten. Ebenso sind die Koordinierenden Kinderschutzstellen, kurz KoKi, aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages und der Pflicht zur Darlegung einer Kinderschutzkonzeption hier bereits intensiv in der Bearbeitung der Thematik. Für alle anderen Einrichtungen ist es noch wenig durchsichtig, was ein Schutzkonzept alles für sie bedeuten kann, was rechtlich erwartet wird und wie dieser Prozess initiiert werden soll.

Feldkompetenz: Da für die Einrichtungen es noch wenig deutlich ist, welche Dimensionen und Ziele bei einer Schutzkonzeption zu beachten und zu entwickeln sind, ist die Expertise oder Feldkompetenz des Supervisors sehr gefragt. Je mehr das Expertenwissen nachgefragt wird, desto mehr ändert sich die Rolle des Supervisors vom Prozessbegleiter zum Organisationsberater. Der Vorteil der Beratung ist, dass schneller Ergebnisse erreicht werden, da durch den Supervisor fachliche Vorgaben gegeben werden, die schnell eine Orientierung geben können. Hält sich der Supervisor mit seiner Feldkompetenz zurück, so bedarf eine Entwicklung aus eigener Kraft zwar mehr Zeit, dafür fördert die stärkere Auseinandersetzung und eigene Entwicklung der Lösung die Identifizierung mit dem Ergebnis. Letzteres wiederum führt dazu, dass die Konzeption stärker in der Organisation gelebt wird. Das Einbringen der Feldkompetenz ist also fein zu dosieren nach den Parametern zeitlicher Aufwand für die Organisation und Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nutzen: Supervision im Sinne der Organisationsentwicklung kann der Organisation zunächst bei der Orientierung der für sie relevanten Themen und Ziele einer Schutzkonzeption unterstützen. Um die Akzeptanz des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, sollten die Teilziele als Prozess unter Begleitung eines Supervisors angelegt werden. Diese prozesshafte Beteiligung stellt sicher, dass passgenaue Lösungen entwickelt werden und diese Lösungen auch in der Organisation nachhaltig angewendet werden.

Führungscoaching

Zielgruppe: Alle Führungskräfte in Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, haben auch Fragen zu verantworten, die den Schutz vor Gewalt betreffen. Dies betrifft insbesondere alle Führungskräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe aber auch im Schul- und Gesundheitswesen.

Auftrag: Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII sind Führungskräfte in der Jugendhilfe zwingend in die Beratung des konkreten Einzelfalles einzubeziehen. Sie haben die Einschätzung und die nächsten Handlungsschritte mit zu verantworten, wobei sie den Fall häufig nicht durch den direkten Kontakt kennen bzw. auch nicht direkt beeinflussen können. Die Führungskraft kann für sich hier als Ziel formulieren, dass sie den Fallverlauf, also auch die Interaktion Fachkraft und Familie, positiv befördern möchte, ohne dass sie selbst direkt in das Geschehen eingreift. Eine andere Fragestellung im Führungscoaching kann sein, wie die Führungskraft die

Anwendung der Standards des Schutzkonzeptes durch die Fachkräfte fördern und sicher stellen kann.

Kontext: Im Heimbereich und in den Kindertagesstätten kennt in der Regel die Leitung alle Kinder selbst, während bei allen anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dies nicht der Fall ist. Insofern sind bei Gefährdungseinschätzungen völlig unterschiedliche Kontexte gegeben: Im Heimbereich ist die Leitung im direkten und persönlichen Kontakt, im Unterschied dazu kennt z.B. in der Erziehungsberatung die Leitung Klienten wenn nur über die Fallbesprechung. Die Steuerung der Fallarbeit durch die Leitung kann hier nur mittelbar über die Fachkraft mit persönlichem Kontakt erfolgen, was nur eine Wirkung erreicht, wenn die vorgeschlagene Intervention auf ein gemeinsames Verständnis und Akzeptanz stößt.

Ein weiterer wesentlicher Kontextunterscheid ist die hierarchische Struktur der Einrichtung: In der öffentlichen Jugendhilfe z.B. im Allgemeinen Sozialdienst ist die Einbindung und auch das Eingreifen der Leitung in Gefährdungsfällen selbstverständlich, während z.B. bei Streetwork sowohl räumlich als auch im Verständnis die Hierarchie weit entfernter ist, die Information und Einflussnahme von Leitung schwieriger ist.

Feldkompetenz: Neben dem spezifischen Wissen über Schutzkonzeptionen ist eine Kompetenz in Führungsfragen in den verschiedenen Kontexten günstig, um eine Führungskraft bei den oben beschriebenen Aufträgen zu coachen. Auch steht meist nicht sehr viel Zeit zur Verfügung für die Orientierung des Coaches.

Nutzen: Führungskräfte sind häufig sehr einsam in ihren Entscheidungen, da sie selbst nicht in ein Team eingebunden sind, in dem sie Situationen reflektieren oder klären können. Auch ist die Erwartung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dass die Leitung nicht mit Ambivalenz auf Fragen reagiert, sondern sie wünschen Orientierung. Diese Abwägungsprozesse, die für tragfähige Entscheidungen wichtig sind, erhalten durch ein Coaching einen Raum, indem die Führungskraft in der Entscheidungsfindung oder Lösungssuche unterstützt werden kann.

Sowohl beim Coaching in einzelnen Gefährdungsfällen als auch hinsichtlich der generellen Anwendung der Standards durch die Fachkräfte ist das Leitungsverhalten maßgeblich für die Wirkung in der Organisation, weswegen eine sorgfältige Planung und Reflexion der Führung entscheidend ist für den Erfolg der gesamten Organisation.

1_Dokumentationsbogen: Gefährdung einschätzen und Schutzplan

Dokumentnummer:

Datum:

Einrichtung:

AnsprechpartnerIn:

Straße:

Telefon:

Postleitzahl:

Email:

Ort:

Fax:

TeilnehmerInnen Gefährdungseinschätzung:

Moderation:

Weitere TeilnehmerInnen:

Insoweit erf. FK:

Fallverantwortlich:

Vor- und Nachname Kind:

Geburtsdatum:

Adresse:

Geschwister (Alter/Geschlecht):

Psychosoziale Situation: Familie und soziales
Umfeld

Ziel und Auftrag für das heutige Gespräch:

Gewichtige Anhaltspunkte:

Ressourcen und Schutzfaktoren:

Einbezug der Sorgeberechtigten und des Kindes bzw. des Jugendlichen, insbesondere in Bezug auf Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz:

Einschätzung der Gefährdungssituation und Prognose (Beschreibung und Einwertung):

- Stufe 1:** Keine Gefährdungssituation, ggf. Hinweise z.B. auf unzureichende Förderung und Entwicklungsdefizite, präventives Handeln ggf. erforderlich
- Stufe 2:** Langfristig physisch und/oder psychisch schädigend; Gefährdung, die nachgehendes Handeln erforderlich macht
- Stufe 3:** Akut und unmittelbar physisch und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohlich; Gefährdung, die ein sofortiges Handeln erfordert
- Das Einholen **weiterer Informationen** ist erforderlich.

Hilfebedarf und Hilfevorschlag – Handlungsschritte im Schutzplan:

Einbezug der Leitung der Einrichtung:

Zeitschiene Schutzplan (Termine):

Hinweise zum Dokumentationsbogen

Das entscheidende Qualitätskriterium bei einer Gefährdungseinschätzung ist das persönlich geführte Fachgespräch, also die Verwirklichung eines **Mehraugenprinzips**. Das heißt, die fallführende Fachkraft überprüft und entwickelt reflexiv in kollegialer Intervention eine Risikoeinschätzung unter Abwägung der Probleme und Ressourcen.

Dokumentnummer und Datum:

Hier wird dokumentiert, ob es sich um eine erste Einschätzung handelt bzw. die wie viele im weiteren Bearbeitungsverlauf, wenn z.B. weitere Anhaltspunkte einer Gefährdung hinzugekommen sind.

Als Datum ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem tatsächlich die Beratung stattfand (- und nicht z.B. der Zeitpunkt der Berichterstellung)

Einrichtung, Adresse und Kontaktdaten:

Diese Angaben sind wichtig, da das ausgefüllte Dokument so einen Urheber bzw. Absender benennt; dies wird z.B. relevant, wenn diese Unterlage an das Jugendamt im Sinne einer Gefährdungsmeldung versandt wird.

TeilnehmerInnen:

FalleinbringerIn ist die Fachkraft, die den Fall verantwortlich führt.

Insoweit erfahrene Fachkraft/Moderation: Bei der Gefährdungseinschätzung muss in Jugendhilfeeinrichtungen eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Alle anderen Fachkräfte, die beruflich mit Kindern zu tun haben, also insbesondere Lehrkräfte, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf eine Fachberatung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft.

Eine Moderation der Sitzung soll festgelegt werden, die dafür sorgt, dass nach dem Leitfaden vorgegangen wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Funktion sehr wichtig ist, da der Fokus bei dieser Fallbesprechung NUR auf der Gefährdungseinschätzung und dem Schutzplan liegen soll, andere wichtige Aspekte bei diesem Termin zunächst außen vorgelassen werden müssen. Die Moderation liegt bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft, der Leitung oder einem Teammitglied.

Weitere teilnehmende Fachkräfte: Alle weiteren TeilnehmerInnen sollen hier benannt werden.

Vor- und Nachname, Anschrift des Minderjährigen:

Diese Angaben sind notwendig, damit bei einem späteren Versand an Jugendamt / Bezirkssozialarbeit/ASD die notwendigen Daten übermittelt werden.

Kurzbeschreibung psychosoziale Situation:

Um den KollegInnen einen schnellen Einstieg in das Verständnis des Falles zu ermöglichen, werden zunächst allgemeine Angaben zur Familiensituation berichtet (Familienanamnese), soweit diese bekannt sind. Fakultativ kann auch ein Genogramm für eine prägnante Übersicht angefertigt werden (siehe Dokument „2_Genogramm“). Bei Jugendlichen sollte das soziale Umfeld mit den entsprechenden Einflüssen der Gleichaltrigen dargestellt werden.

Die **Familienanamnese** kann enthalten: Alter der Eltern, der Geschwister, ggf. Großeltern und anderer beziehungsrelevanter Personen

Schule, Ausbildung, Beruf, Erwerbstätigkeit familiärer Bezugspersonen

Partnerschaften, Ehen, Trennung, Scheidung, Patchwork-Familie

Familienstruktur: Alleinerziehend, Großfamilie, Art des Familienverbandes

Erziehungsstile, Erziehungsmuster, Dominanz in der Erziehung

Kritische Lebensereignisse und familiäre Belastungen wie Sucht, Depressionen etc.
Sozioökonomische Rahmenbedingungen der Familie, häufiger Wohnortwechsel,
Einkommensverhältnisse

Insbesondere bei Jugendlichen rückt das soziale Umfeld vermehrt in den Vordergrund und sollte – wenn möglich - ebenfalls dargestellt werden. Eine bewährte Form ist die **Netzwerkkarte**. Hier werden in konzentrischen Kreisen um den Jugendlichen herum alle relevanten Beziehungen eingetragen. Diese können z.B. ganz nah (=innig, starke Bindung) oder entfernt sein (wenig gebunden). Konflikthafte und aversive Beziehungen können über Zeichen (z.B. ein „-“) dargestellt werden.

Ziel und Auftrag für das heutige Gespräch / Fragestellung:

Neben der allgemeinen Gefährdungsfrage kann hier noch eine weitere Konkretisierung der Fragestellung erfolgen, damit für die BesprechungsteilnehmerInnen eine bessere Orientierung möglich ist wie z.B.: „Wie soll das Schutzkonzept konkret ausgestaltet werden?“

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte sowie Ressourcen/Schutzfaktoren (keine Bewertung):

Es geht hier um die Sammlung aller verfügbaren Anhaltspunkte, die im Erleben und Verhalten der Minderjährigen und / oder der Eltern / -teile, in der Interaktion zwischen Eltern /-teilen und Minderjährigen, im elterlichen Erziehungsverhalten sowie im Lebensumfeld des oder der Minderjährigen wahrgenommen / beobachtet werden. Stärken / Ressourcen und Gefährdungsmerkmale / Schwächen sind gleichermaßen aufzugreifen und zu dokumentieren. Bei der Schutzplanung (siehe unten) bedarf es insbesondere der Ressourcen, um Gefährdungen über die eigenen „Stärken“ zu begegnen. Zur Vorbereitung und Unterstützung einer systematischen Wahrnehmung stehen zwei Arbeitsinstrumente zur Verfügung:

„3_Wahrnehmungsbogen_FrüheKindheit“

„4_Wahrnehmungsbogen_Schulalter“

Einbezug der Eltern und des Kindes bzw. Jugendlichen

Beim Einbezug der Eltern / Sorgerechtsverantwortlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung sind folgende Gesichtspunkte bedeutsam:

- a) Problemazeptanz: Wird ein Problem auch von den Eltern und dem jungen Menschen gesehen und erkannt?
- b) Problemkongruenz: Welche Sichtweise haben die Eltern bzw. der junge Mensch zu den vermuteten, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen erheblich gefährdenden Aspekten? Welche Vorstellungen haben die Eltern bzw. der junge Mensch, wie diese Gefährdungsmomente bearbeitet / verändert werden können. Welche Hilfestellungen wären aus elterlicher Sicht geeignet.
- c) Hilfeakzeptanz: Sind die Eltern und / oder der junge Mensch bereit, Hilfe anzunehmen?

Günstig ist, wenn die Fachkräfte mit den Eltern / Sorgerechtsverantwortlichen / dem jungen Menschen eine ähnliche Problemsicht sowie ähnliche Vorstellungen zur Veränderung der gefährdenden Situation erarbeiten können.

Einschätzung / Bewertung der Gefährdungssituation und Prognose:

Nach der Sammlung, Gewichtung und Erörterung der gewichtigen Anhaltspunkte und der Ressourcen ist eine Gesamtbewertung der Entwicklungssituation des Minderjährigen vorzunehmen. Zunächst soll diese Bewertung argumentativ begründet werden.

Nächste Handlungsschritte

Hier sind die konkreten nächsten Handlungsschritte und Ziele aufzuführen, die geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden (Schutzkonzept).

Beim Herausarbeiten und Formulieren der Handlungsschritte zur Zielerreichung ist zu beachten, dass die Teilziele bzw. Handlungsschritte

- konkret und präzise formuliert sind ,
- eher das Vorhandensein als die Abwesenheit von etwas zum Ausdruck bringen,
- eher einen Anfang (=„nächster Handlungsschritt“) als ein Ende (= Gefährdung abgewendet) beschreiben,
- auf den Lebenskontext bezogen realistisch und erreichbar sind.

Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt (BSA/ASD), soll hier auch ggf. ein qualifizierter Hinweis sein, welche erzieherische Hilfe eine Gefährdung abwehren kann.

Einbezug der Leitung

Die Leitung ist grundsätzlich bei der Gefährdungsabklärung in dieser vorliegenden Form zu informieren und einzubeziehen. Der Leitung obliegt es nach Durchsicht ggf. weitere Empfehlungen zu geben.

Ergeben sich für die Fachkraft und /oder in der Teambesprechung Unsicherheiten oder ein Dissens in der Einschätzung und Planung der Handlungsschritte, so ist zu vermerken, dass ein Klärungs- und Entscheidungsbedarf durch die Leitung besteht.

Zeitschiene (Termine):

Um die Nachhaltigkeit zu sichern, muss die Zeitschiene terminlich vermerkt werden, um zu überprüfen, inwiefern die Handlungsschritte die Teilziele erreicht haben und ob ggf. weitere Schritte notwendig sind.

2_Anleitung Genogramm

Das **Genogramm** umfasst in der Regel drei Generationen, ausgegangen wird von der Herkunftsfamilie des jungen Menschen (Indexklient), dessen Eltern und Großeltern. Frauen und Mädchen werden als Kreise gezeichnet, Männer und Jungen als Vierecke. Daneben wird ihr Name angegeben, der gelernte Beruf (Schule) und die aktuell ausgeübte Tätigkeit. In die Symbole wird das jeweilige Alter notiert. Partnerschaften bzw. Ehen werden über Verbindungslinien gekennzeichnet.

Außereheliche oder nicht formalisierte Beziehungen können durch eine gestrichelte Linie dargestellt werden. Auf dieser Linie wird die Dauer der Beziehung plus evtl. die Dauer der Ehe (= eine liegende Acht wird vorangestellt) festgehalten (z.B. 3 + ∞10). Trennungen werden durch einfaches (/), Scheidungen durch zweifaches Durchstreichen (//) der Beziehungslinie mit der entsprechenden Jahreszahl markiert.

Die Zeitachse geht von links nach rechts, d.h. dass das älteste Geschwister ganz links steht, die jüngeren der Reihe nach rechts eingetragen werden. Eine Konvention ist dabei allerdings, dass die Väter grundsätzlich links notiert werden, auch wenn sie jünger als ihre Partnerinnen sind. Wenn mehrere Beziehungen bestanden, muss manchmal von dieser Konvention abgewichen werden, damit die Übersichtlichkeit erhalten bleibt.

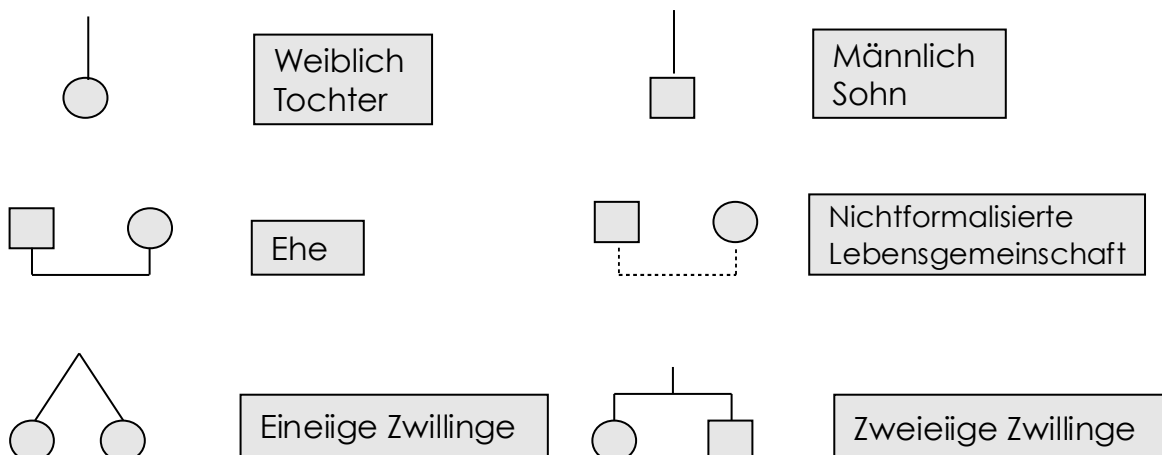
Ist ein Familienmitglied verstorben, so wird der Kreis oder das Viereck durchkreuzt, daneben kann das Geburtsdatum (* 12.11.45) und das Todesdatum (+ 13.12.02) notiert und zusätzlich die Todesursache angegeben werden.

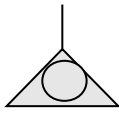
Der Indexklient bzw. Symptomträger wird durch ein doppelt gezeichnetes Viereck (Kreis) gekennzeichnet.

Die Personen, die mit dem Indexklienten zusammenleben, können mit einer gestrichelten Linie umkreist werden.

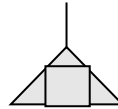
Zusätzlich werden im Genogramm psychiatrische Diagnosen der jeweiligen Familienmitglieder angegeben wie z.B. Depression oder Psychose. Alkoholismus kann mit einer gezeichneten Flasche (siehe Beispielgenogramm) markiert werden. Weitere „weiche“ Informationen wie Eigenschaften der Personen, Tabus, Erziehungsstil etc. können notiert werden.

Nachfolgend werden Symbole angegeben, die beim Genogramm benutzt werden können. Es gibt keine Norm, weshalb in Literatur und Praxis unterschiedliche Darstellungen zu finden sind.

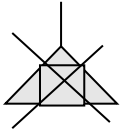




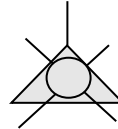
Schwangerschaft
Mädchen



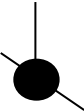
Schwangerschaft
Junge



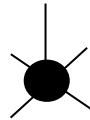
Totgeburt
Junge



Totgeburt
Mädchen



Abgang

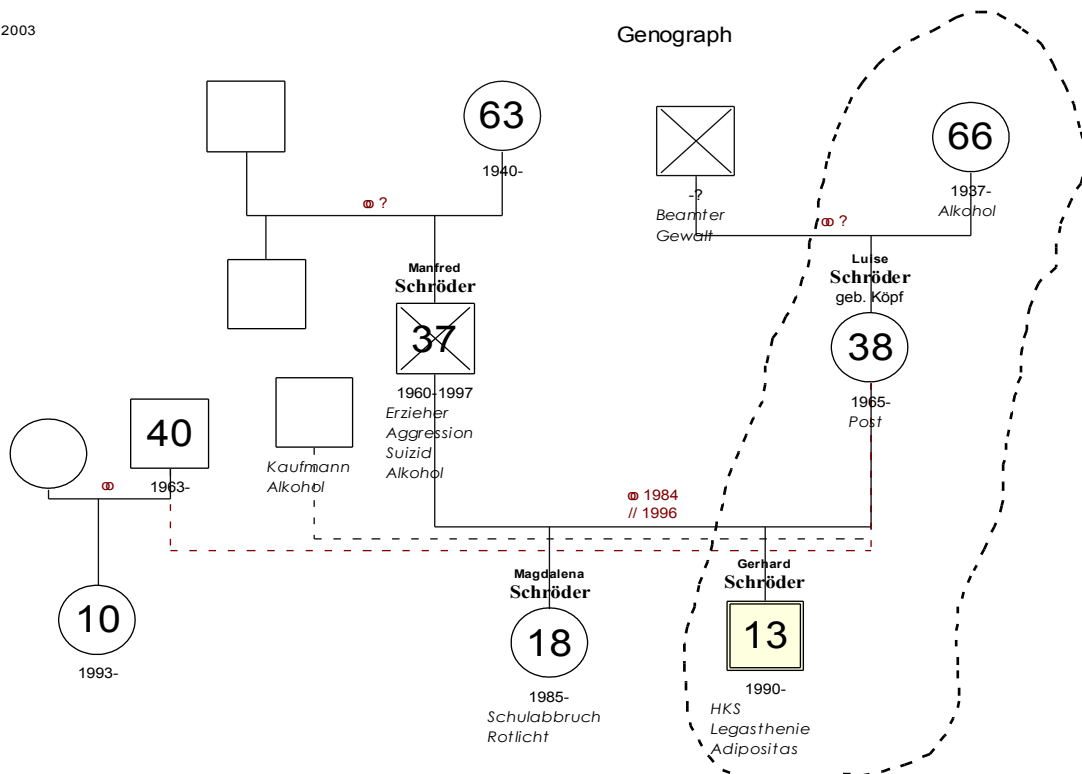


Abtreibung

Schon aus ökonomischen Gründen sind Genogramme meist Freihandzeichnungen. Nachfolgend ist ein Beispiele mit PC-Verarbeitung (*GenoGraph 2.1*) gefertigt. Die Namen sind frei erfunden.

04.11.2003

Genograph



3_Wahrnehmungsbogen: Problem- und Ressourcenanalyse Form: Frühe Kindheit (ca. 0-6 Jahre)

Dieser Bogen **unterstützt eine systematische Wahrnehmung** und Analyse von Stärken/Ressourcen (= grün/+), Problemen/Schwächen/Risiken (= rot/-) und Merkmalen, die noch nicht wahrgenommen worden sind und ggf. noch geprüft werden müssen (= gelb/?). Ein Merkmal kann gleichzeitig sowohl ein Problem als auch eine Ressource darstellen. Eine quantitative Auswertung des Bogens macht inhaltlich keinen Sinn, denn nur ein Problem-Merkmal kann bereits eine massive Gefährdung bedeuten (z.B. Opfer von Gewalt), und auch mehrere Probleme müssen wiederum noch keine Gefährdung darstellen. **Eine nachfolgende Gefährdungseinschätzung erfordert ein Fachgespräch im Mehraugenprinzip, in dem Risiken und Ressourcen abgewogen und bewertet werden.**

Fachkraft:	Datum:
Nachname:	Vorname:

Grundbedürfnisse des Kindes	-	?	+
Mangelnde Hygiene vs. ausreichende Körperpflege			
Ungeeigneter vs. geeigneter Wach- und Schlafplatz			
Unangemessene vs. schützende Kleidung			
Nicht altersgemäße vs. altersgemäße Ernährung / Essverhalten			
Nicht-Behandlung vs. Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen			
Gefahren aussetzen vs. Schutz vor Gefahren			
Mangelnde Wertschätzung vs. Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung			
Unsicherheit vs. Sicherheit und Geborgenheit			
Behandlung als Objekt vs. Individualität und Selbstbestimmung fördern			
Unsichere/ambivalente Bindung vs. feinfühlig, sichere Bindung			

Merkmale im Erleben und Verhalten	Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+
Mangelnde Impulskontrolle vs. Aggression kontrollieren						
Depressivität vs. Traurigkeit etwas entgegensetzen können						
Angststörung vs. Ängste überwinden können						
Destruktive Selbstkritik vs. gesunde Selbstreflexion						
Schwaches Selbstbewusstsein vs. positives Selbstwertgefühl						
Frustrationsintoleranz vs. Enttäuschungen verkraften können						
Mangelnde Empathie vs. Gefühle wahrnehmen können						
Verschlossenheit vs. Gefühle ausdrücken						
Aufmerksamkeitsdefizit vs. Ausdauer und Aufmerksamkeit						

Problemverhaftung vs. Problemlösungsmöglichkeiten suchen	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Kontaktschwierigkeiten vs. Zuwendung und Bindung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Kritikunfähigkeit vs. Verhaltensfeedback verarbeiten können	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Auffälliges Sexualverhalten vs. partnerschaftliche Sexualität	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Regelinakzeptanz vs. Grenzen anderer respektieren können	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Planlosigkeit vs. Zeit und Tätigkeiten organisieren	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Unzuverlässigkeit vs. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Schlampige Arbeitshaltung vs. genau sein	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Mangelnde Hygiene vs. regelmäßig waschen, saubere Kleidung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Verschulden vs. ökonomisch wirtschaften können	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Kontakt zu problematischen Kreisen vs. konstruktiven Gruppen	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Einzelgänger vs. Zusammensein mit anderen gestalten können	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Lebensmüdigkeit, Suizidalität vs. Lebenslust	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Opfer von Gewalt (sexuell, körperlich) vs. Schutz vor Gewalt	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Selbstschädigendes Verhalten vs. Selbstfürsorge	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Fremdgefährdendes Verhalten vs. Fremdfürsorge	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Religiöse oder ideologische Überzeugungen vs. moralischer Halt	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Unselbständigkeit vs. Eigeninitiative	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Lebenspraktische Inkompetenz vs. Lebenstüchtigkeit	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Unstrukturiertes Freizeitverhalten vs. z. B. Vereinsmitgliedschaft	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Langeweile vs. ausreichende Freizeitmöglichkeiten	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green

Merkmale Leistungsbereich	Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+
Lesestörung vs. gute Leseleistung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Rechtschreibstörung vs. Schreibkompetenz	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Rechenstörung vs. gute Rechenfähigkeiten	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Intelligenzminderung vs. hohe kognitive Begabung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Berufdistanz vs. regelmäßiger Besuch der Arbeitsstätte	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Isolation vs. soziale berufliche Integration	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green

Merkmale körperlicher Bereich	Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+
Behinderung vs. Unversehrtheit	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green

Krankheiten vs. Gesundheit	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Psychosomatische Störung vs. psychosomatische Stabilität	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Suchtmittelmissbrauch (Alkohol, Drogen) vs. Genussfähigkeit	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Essstörung vs. angemessene Ernährung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Psychiatrische Auffälligkeiten vs. psychische Gesundheit	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green

Merkmale Familiensystem	-	?	+
Vernachlässigung/Verwahrlosung vs. Gewährleistung der elterlichen Aufsicht	Red	Yellow	Green
Überforderung der Erziehenden vs. Erziehungskompetenz	Red	Yellow	Green
Konflikte / Trennung / Scheidung vs. tragfähige Partnerschaft der Eltern	Red	Yellow	Green
Familie gesellschaftlich isoliert vs. integriert	Red	Yellow	Green
Mangelnde Förderung vs. kognitive, emotionale und soziale Anregungen	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green

Merkmale Lebensumstände	-	?	+
Verschuldung / Armut vs. wirtschaftlich abgesichert	Red	Yellow	Green
Problematische Wohnsituation vs. angemessener Wohnraum	Red	Yellow	Green
Problematische Arbeitssituation vs. adäquate Beschäftigung	Red	Yellow	Green
Ausländerrechtliche Problematik / Migration vs. gesicherter Aufenthaltsstatus	Red	Yellow	Green
Traumatische Lebensereignisse (Tod, Krieg, schwere Erkrankung) vs. Bewältigung von kritischen Lebensereignissen	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green

Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz	Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+
Mangelnde Einsicht, dass ein Problem vorliegt vs. Problemeinsicht	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Fehlende Übereinstimmung, wie das Problem zu lösen ist vs. Problemkongruenz	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Hoffnungslosigkeit vs. Hoffnung auf Veränderung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Keine Bereitschaft, Hilfe anzunehmen vs. Hilfeakzeptanz	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green

Weitere Wahrnehmungen

4_Wahrnehmungsbogen: Problem- und Ressourcenanalyse Form: Kinder und Jugendliche (ca. 6-18 Jahre)

Dieser Bogen **unterstützt eine systematische Wahrnehmung** und Analyse von Stärken/Ressourcen (= grün/+), Problemen/Schwächen/Risiken (= rot/-) und Merkmalen, die noch nicht wahrgenommen worden sind und ggf. noch geprüft werden müssen (= gelb/?). Ein Merkmal kann gleichzeitig sowohl ein Problem als auch eine Ressource darstellen, z.B. kann ein Jugendlicher sowohl zu problematischen als auch konstruktiven Gruppen Kontakt haben. Eine quantitative Auswertung des Bogens macht inhaltlich keinen Sinn, denn nur ein Problem-Merkmal kann bereits eine massive Gefährdung bedeuten (z.B. Opfer von Gewalt), und auch mehrere Probleme müssen wiederum noch keine Gefährdung darstellen. **Eine nachfolgende Gefährdungseinschätzung erfordert ein Fachgespräch im Mehraugenprinzip, in dem Risiken und Ressourcen abgewogen und bewertet werden.**

Fachkraft:	Datum:
Nachname:	Vorname:

Merkmale im Erleben und Verhalten	Jugendl.			Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+	-	?	+
Mangelnde Impulskontrolle vs. Aggression kontrollieren	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Depressivität vs. Traurigkeit etwas entgegensetzen können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Angststörung vs. Ängste überwinden können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Destruktive Selbstkritik vs. gesunde Selbstreflexion	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Schwaches Selbstbewusstsein vs. positives Selbstwertgefühl	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Frustrationsintoleranz vs. Enttäuschungen verkraften können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Mangelnde Empathie vs. Gefühle wahrnehmen können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Verschlossenheit vs. Gefühle ausdrücken	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Aufmerksamkeitsdefizit vs. Ausdauer und Aufmerksamkeit	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Problemverhaftung vs. Problemlösungsmöglichkeiten suchen	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Kontaktschwierigkeiten vs. Zuwendung und Bindung	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Kritikunfähigkeit vs. Verhaltensfeedback verarbeiten können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Auffälliges Sexualverhalten vs. partnerschaftliche Sexualität	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Regelinakzeptanz vs. Grenzen anderer respektieren können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Planlosigkeit vs. Zeit und Tätigkeiten organisieren	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Unzuverlässigkeit vs. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Schlampige Arbeitshaltung vs. genau sein	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Mangelnde Hygiene vs. regelmäßig waschen, saubere Kleidung	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Verschulden vs. ökonomisch wirtschaften können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Kontakt zu problematischen Freunden vs. konstruktiven Gruppen	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Einzelgänger vs. Zusammensein mit anderen gestalten können	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Lebensmüdigkeit, Suizidalität vs. Lebenslust	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Opfer von Gewalt (sexuell, körperlich) vs. Schutz vor Gewalt	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün

Selbstschädigendes Verhalten vs. Selbstfürsorge								
Fremdgefährdendes Verhalten vs. Fremdfürsorge								
Religiöse oder ideologische Überzeugungen vs. moralischer Halt								
Unselbständigkeit vs. Eigeninitiative								
Lebenspraktische Inkompetenz vs. Lebenstüchtigkeit								
Unstrukturiertes Freizeitverhalten vs. z. B. Vereinsmitgliedschaft								
Langeweile vs. ausreichende Freizeitmöglichkeiten								

Merkmale Leistungsbereich	Jugendl.			Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+	-	?	+
Lesestörung vs. gute Leseleistung									
Rechtschreibstörung vs. Schreibkompetenz									
Rechenstörung vs. gute Rechenfähigkeiten									
Intelligenzminderung vs. hohe kognitive Begabung									
Schuldistanz vs. regelmäßiger Besuch der Einrichtung									
Isolation vs. soziale Integration in der Einrichtung									

Merkmale körperlicher Bereich	Jugendl.			Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+	-	?	+
Behinderung vs. Unversehrtheit									
Krankheiten vs. Gesundheit									
Psychosomatische Störung vs. psychosomatische Stabilität									
Suchtmittelmissbrauch (Alkohol, Drogen) vs. Genussfähigkeit									
Essstörung vs. angemessene Ernährung									
Psychiatrische Auffälligkeiten vs. psychische Gesundheit									

Merkmale Familiensystem	-	?	+
Vernachlässigung/Verwahrlosung vs. Gewährleistung der elterlichen Aufsicht			
Überforderung der Erziehenden vs. Erziehungskompetenz			
Inkonsequenz vs. akzeptabler Regelkatalog durch die Erziehungsperson			

Regelinakzeptanz vs. Jugendliche/r kann familiäre Regeln akzeptieren	Red	Yellow	Green
Konflikte / Trennung / Scheidung vs. tragfähige Partnerschaft der Eltern	Red	Yellow	Green
Familie gesellschaftlich isoliert vs. integriert	Red	Yellow	Green
Mangelnde Förderung vs. kognitive, emotionale und soziale Anregungen	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green

Merkmale Lebensumstände	-	?	+
Verschuldung / Armut vs. wirtschaftlich abgesichert	Red	Yellow	Green
Problematische Wohnsituation vs. angemessener Wohnraum	Red	Yellow	Green
Problematische Arbeitssituation vs. adäquate Beschäftigung	Red	Yellow	Green
Ausländerrechtliche Problematik / Migration vs. gesicherter Aufenthaltsstatus	Red	Yellow	Green
Traumatische Lebensereignisse (Tod, Krieg, schwere Erkrankung) vs. Bewältigung von kritischen Lebensereignissen	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green

Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz	Jugendl.			Mutter			Vater		
	-	?	+	-	?	+	-	?	+
Mangelnde Einsicht, dass ein Problem vorliegt vs. Problemeinsicht	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Fehlende Übereinstimmung, wie das Problem zu lösen ist vs. Problemkongruenz	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Hoffnungslosigkeit vs. Hoffnung auf Veränderung	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
Keine Bereitschaft, Hilfe anzunehmen vs. Hilfeakzeptanz	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green
	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green	Red	Yellow	Green

Weitere Wahrnehmungen

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2012). Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz -Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung -. Berlin: Eigenverlag.
http://www.agj.de/uploads/media/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf abgerufen 21.04.13
- Bayerischer Jugendring (2010). PräTect , Auf dem Weg zu schützenden Strukturen. Schritt 4: der Krisenfall (4 Plakate).
http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Praetect/Material/Plakate_PraeTect_Gruppe_4.pdf (abgerufen am 21.04.13)
- Bundeskinderschutzgesetz. BT-Drucksache 17/6256, 17/7522, 17/8130
- Deegener, Spangler, Körner & Becker (2009). Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung. Göttingen: Hogrefe
- Hollstein, M. (2011): Der Kevin-Effekt" ist beim Kinderschutz verpufft. In: Die Welt, 27.05.11.
<http://www.welt.de/13398802> (abgerufen am 11.02.13)
- Keupp, H., Straus, F., Mosser P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2013): Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe. http://www.ipp-muenchen.de/files/ipp_ettalbericht_2013 (abgerufen am 02.04.2013)
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Berlin: Eigenverlag.
- Kindler, Karl-Heinz & Lillig, Susanna (2011). Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. In: IzKK-Nachrichten 2011, Nr. 1, S. 62-63.
- Bayerisches Landesjugendamt (2012): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII,
<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/schutzauftrag2006.html>; abgerufen am 14.02.2013
- Munro (2009). Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt, Heft 03, S. 106 – 115.
- Näther, S. (2000). Qualitätssicherung in Psychotherapie und psychosozialer Praxis. München: Profil.
- Näther, S. (2013). www.stefan-naether.de, abgerufen am 15.02.13
- Reason (1990). Human Error. Cambridge: Cambridge University Press
- Runder Tisch (2011): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Hrsg.: BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BM der Justiz, BM für Bildung und Forschung. Berlin: KOMAG
- Wazlawik, Martin (2011): „Jugendliche schützen! - Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“. In: IzKK-Nachrichten 2011, Nr. 1, S. 62-63.